

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
18.03.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3173	n	Mo. de la Reussille. Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz			-	X
20.3188	n	Po. Storni. Analyse und Beurteilung der Auswirkungen des Homeoffice auf die Arbeitswelt und den Verkehr während der Gesundheitskrise durch Covid-19 sowie Festlegen von künftigen Szenarien und Fördermassnahmen			-	X
20.3192	n	Mo. Wermuth. Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen anheben			-	X
20.3200	n	Po. Fraktion S. Kurzarbeit. Entschädigung der Arbeitnehmenden auf Stundenlohnbasis bei Privatpersonen	Atici		-	X
20.3201	n	Mo. Fraktion S. Wichtige Anerkennung für systemrelevante Arbeit	Dandrès		-	X
20.3245	n	Mo. Fraktion M-E. Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern	Regazzi		-	X
20.3265	n	Po. Pasquier. Studie über die Auswirkungen neuer Arbeitsformen auf die Infrastrukturen mit dem Ziel, positive Veränderungen zu implementieren			-	X
20.3270	n	Mo. Roduit. Dringende Covid-19-Massnahmen für den Rebbau			-	X
20.3295	n	Mo. Bregy. Mehr Schweizer Wein dank Senkung der Zollkontingente			-	X
20.3299	n	Mo. Baumann. Bessere Bedingungen für Fleischersatzprodukte			-	X
20.3310	n	Mo. Baumann. Klimaschonende Schweizer Landwirtschaft			-	X
20.3315	n	Mo. Romano. Die für die Absatzförderung von Schweizer Wein zur Verfügung stehenden Finanzmittel sicherstellen und erhöhen			-	X
20.3355	n	Po. Marchesi. Gesundheits- und Sozialbereich. Die Schweiz soll sich aus ihrer Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften befreien			-	X
20.3357	n	Mo. Borloz. Deklassierung von AOC-Wein. Verhindern, dass die Weinbranche wegen Covid-19 in eine noch nie dagewesene Krise schlittert			-	X
20.3364	n	Mo. Prelicz-Huber. Kurzarbeitsentschädigung von 100 Prozent des Lohnes für Einkommen bis rund 4000 Franken			-	X
20.3385	n	Mo. Fraktion G. Covid-Impulsprogramm zur Stärkung einer resilienten Wirtschaft und Gesellschaft	Ryser		-	X
20.3386	n	Mo. Brenzikofer. Covid-19. Kündigungsschutz und Fristerstreckung im Geschäftsmietwesen			-	X
20.3394	n	Mo. Barrile. Stärkung der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz			-	X
20.3430	n	Mo. Regazzi. Flexible Arbeitsbedingungen temporär ermöglichen			-	X
20.3436	n	Mo. Roduit. Dringliche Covid-19-Massnahmen. Schweizer Weinbaubranche mit Direktzahlungen unterstützen			-	X
20.3499	n	Po. Nussbaumer. Erarbeitung eines Aktionsplans Social Economy			-	X
20.3508	n	Po. Seiler Graf. Stärkung der Milizpolitik. Anrechnung der Tätigkeit von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern an Weiterbildungen im Hochschulbereich			-	X
20.3529	n	Po. (Reynard) Bendahan. Telearbeit. Chancen und Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			-	X

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3559	n	Po. Molina. Soziales Unternehmertum, Mitarbeiterbestimmung, öffentlicher Dienst. Lehren für die Schweiz			-	✗
20.3566	n	Mo. Stadler. Corona-Krise. Lehrstellen sichern und Jugendarbeitslosigkeit verhindern			-	✗
20.3569	n	Po. Gysi Barbara. Mitbestimmung und Mitarbeitendenrechte bei der Digitalisierung der Arbeitswelt			-	✗
20.3590	n	Mo. Munz. Den Rotfleischabzug bei Kälbern verbieten			-	✗
20.3601	n	Mo. Schneider-Schneiter. Zugang zu Grossinfrastrukturprojekten für Schweizer KMU			-	✗
20.3622	n	Po. Kamerzin. Regionales Coworking fördern			-	✗
20.3638	n	Po. Graf-Litscher. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3639	n	Po. Vincenz. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3640	n	Po. Guggisberg. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3641	n	Po. Studer. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3642	n	Po. Andrey. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3643	n	Po. Gredig. Förderung von regionalem Coworking			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3173	n	Mo. de la Reussille. Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz			-	X
Eingereichter Text						
Mit dem Ziel, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen und die Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz zu verringern, wird der Bundesrat beauftragt, möglichst rasch das ILO-Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz zu ratifizieren und dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten.						
Begründung						
Die Covid-19-Pandemie in unserem Land macht deutlich, wie dringend notwendig es ist, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verbessern. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz können ihre Tätigkeit einfach nicht im Home-Office verrichten und sind an ihrem Arbeitsplatz seit Wochen der Gefahr ausgesetzt, sich anzustecken: so Arbeitskräfte, die in der Pflege, im Verkauf, im Transportwesen oder in der Reinigung tätig sind oder auf dem Bau oder in der Fabrik arbeiten.						
Theoretisch sind die Arbeitgeber für die Einhaltung der Empfehlungen des BAG am Arbeitsplatz zuständig. In der Praxis aber veranlassen die spärlichen Kontrollen verschiedene Arbeitgeber dazu, die Sicherheitsmassnahmen auf Kosten der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vernachlässigen. Untersuchungen haben denn auch schwere Mängel bei der Umsetzung der Sicherheitsregeln ans Licht gebracht: Verkaufspersonal, das wegen Nichteinhaltung der Distanzregeln und unzureichendem Schutz an den Kassen der Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist, Bauarbeiterinnen und -arbeiter, die in überfüllten Bussen transportiert werden und denen in den Baubaracken zu wenig Raum zur Verfügung steht, Mangel an Schutzmaterial für das Pflegepersonal in Altersheimen usw.						
Diese Beispiele zeigen, wie dringlich es ist, dass sich unser Land einen Rahmen gibt für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Übereinkommen Nr. 187 des Internationalen Arbeitsamtes wurde bereits von 49 Staaten ratifiziert, darunter Deutschland, Österreich und Belgien. Es sieht sowohl eine Pflicht zur Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes als auch eine Pflicht vor, ein nationales Programm zu schaffen, um die Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz zu beseitigen oder auf ein Minimum zu verringern.						
Dieses Übereinkommen zu ratifizieren wäre ein Schritt in die richtige Richtung, um all denen zu danken, die tagaus, tagein mit der Pandemie hautnah konfrontiert sind, und vor allem auch, um gewappnet zu sein für allfällige künftige Gesundheitskrisen.						
Stellungnahme						
In seinem am 30. Mai 2008 publizierten Bericht über die anlässlich der 94., 95. und 96. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) genehmigten Instrumente hat der Bundesrat die Gründe dargelegt, warum eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 187 nicht geplant ist. Die Schweiz unterstützt die mit dem Übereinkommen Nr. 187 angestrebten Ziele, die in der schweizerischen Gesetzgebung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz schon weitgehend verwirklicht sind. Sie hat jedoch nicht alle im Übereinkommen Nr. 187 und in der Empfehlung Nr. 197 erwähnten Rechtsinstrumente ratifiziert; zudem ist zurzeit nicht geplant, das Koordinationssystem im Arbeitsschutzbereich umfassend zu revidieren bzw. zu zentralisieren, um es mit diesen Instrumenten in Einklang zu bringen.						
Mit dem Vollzug der zwei wichtigsten im Bereich Arbeitsschutz geltenden Bundesgesetze sind unterschiedliche Durchführungsorgane betraut (Arbeitsgesetz ArG: Arbeitsinspektorate; Unfallversicherungsgesetz UVG: SUVA). Aufgrund der Vielfältigkeit der schweizerischen Gesetzgebung und der mit ihrer Anwendung beauftragten Kontrollorgane verfügt die Schweiz nicht über ein eigentliches innerstaatliches System zur Verwirklichung übergeordneter Arbeitsschutzziele, wie es das Übereinkommen fordert. Und es gibt auch kein nationales Programm, das sämtliche Arbeitsschutzziele horizontal integriert, wie es das Übereinkommen verlangt. Dieses Übereinkommen würde eine umfassende Reform des schweizerischen Systems zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der allgemeinen öffentlichen Gesundheit sowie die Ratifizierung von 13 bestehenden ILO-Übereinkommen im Bereich des Arbeitsschutzes nach sich ziehen.						
In der im Juni 2019 von der IAK angenommenen Jahrhunderterklärung der ILO zur Zukunft der Arbeit steht, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für menschenwürdige Arbeit von grundlegender Bedeutung sind. Die IAK sieht deshalb vor, dass der Verwaltungsrat der ILO Vorschläge prüft, um die Frage der sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen in den ILO-Rahmen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu integrieren. Angesichts der Vielzahl der ILO-Instrumente im Arbeitsschutzbereich wurde im November 2019 damit begonnen, die wichtigsten darunter zu identifizieren und Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Schweiz unterstützt den integrierten Ansatz der ILO im Normensetzungsbereich: Er erlaubt es, die technischen Instrumente der Organisation zusammenzufassen und zu konsolidieren, sodass diese ihr Mandat wirksamer wahrnehmen kann. Deshalb bietet es sich an, erst das Ende dieser Arbeiten abzuwarten.						
Antrag						
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.						

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3188	n	Po. Storni. Analyse und Beurteilung der Auswirkungen des Homeoffice auf die Arbeitswelt und den Verkehr während der Gesundheitskrise durch Covid-19 sowie Festlegen von künftigen Szenarien und Fördermassnahmen			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, eine Analyse darüber zu erstellen, wie sich das Potenzial des Homeoffice in der Arbeitswelt während der Gesundheitskrise durch Covid-19 entwickelt hat und welche Auswirkungen auf den Verkehr festgestellt werden konnten. Infolge der Aufforderung, Abstand zu halten, und der damit verbundenen Einschränkungen wurde vermehrt im Homeoffice gearbeitet. Der Bundesrat soll Szenarien für das Homeoffice der Zukunft entwickeln, wobei neben den technischen Aspekten (Telematik-Infrastruktur, Cybersicherheit) auch Fragen in Bezug auf die Umwelt (Verkehr) und das Arbeitsrecht mit einfließen sollen.						

Begründung	Dank dem Homeoffice konnte ein grosser Teil der Wirtschaft, des Service public und der Bildungseinrichtungen ihren Betrieb trotz des Lockdowns wegen Covid-19 aufrechterhalten. Wir haben so in äusserst kurzer Zeit reale und gleichzeitig breite Erfahrungen mit dem Homeoffice gewonnen. Technisch hat sich gezeigt, dass die Leistungsfähigkeit des Schweizer Fernmeldenetzes für die verschiedenen Dienstleistungen ausreichend ist; dies sowohl für die Dienstleistungen in den Bereichen Unterhaltung, Fernsehen, Streaming (mit einer erhöhten Nachfrage aufgrund des fehlenden kulturellen, sportlichen und gastronomischen Angebots ausser Haus) als auch für die berufsbezogenen Dienstleistungen (Homeoffice, Videokonferenzen). Zahlreiche berufliche Tätigkeiten waren so auch ohne sich von A nach B bewegen zu müssen, möglich. Die Folge waren ein Rückgang des privaten und des öffentlichen Verkehrs mit positiven Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ein kürzerer Arbeitsweg; positive Auswirkungen zeigten sich aber auch in Bezug auf die Umwelt dank lokal und weltweit tieferen CO₂-Emissionswerten, weniger Staus auf den Strassen und weniger überfüllten Zügen und Bussen. Das Homeoffice könnte folglich auch in Zukunft zu einer verbesserten Lebens- und Umweltqualität beitragen. Neben der Analyse der verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und technologischen Aspekte, die sich in dieser ersten Phase zeigten, müssen auch Szenarien in Bezug auf das Entwicklungspotenzial des Homeoffice beurteilt werden und zwar sowohl für die Phase, die unmittelbar auf die Pandemie folgt mit dem erforderlichen Abstandhalten, das weiterhin nötig sein wird, als auch mittel- und langfristig, namentlich im Hinblick auf eine bessere Lenkung des privaten und des öffentlichen Verkehrs, dauerhafte Verbesserungen im Bereich Umwelt und Klima und die Entkarbonisierung. Neben den Auswirkungen auf die Mobilität und die Umwelt müssen auch die möglichen sekundären Auswirkungen im Immobilienbereich, beispielsweise der Bedarf an Flächen für Büros und Parkplätze, sowie die Arbeitsbedingungen und die arbeitsrechtlichen Fragen berücksichtigt und beurteilt werden.
-------------------	---

Stellungnahme	Schon vor dem Ausbruch der Pandemie erfreute sich die Telearbeit in der Schweiz einer zunehmenden Beliebtheit. Gemäss Daten des Bundesamtes für Statistik leisteten im Jahr 2019 mehr als eine Million Erwerbstätige zumindest gelegentlich Teleheimarbeit. Durch die Coronakrise und die damit verbundenen Empfehlungen betreffend Hygiene und soziale Distanz hat die Bedeutung von Telearbeit schlagartig stark zugenommen. So wurden etwa die Arbeitgebenden angehalten, den Mitarbeitenden wo immer möglich zu erlauben, im Homeoffice zu arbeiten. Die Empfehlungen wurden sehr gut umgesetzt. Die Telearbeit hat in der Krise einen wertvollen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft geleistet und zu einem wichtigen Teil zur Eindämmung der Pandemie beigetragen. Die positive Bilanz bestätigt den Bundesrat darin, dass in der Schweiz gute Rahmenbedingungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen vorhanden sind. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist dabei die gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen. Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren verschiedentlich mit Fragen zur Telearbeit auseinandergesetzt, so etwa im Bericht über die Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen vom 8. November 2017 sowie im Bericht über die rechtlichen Folgen der Telearbeit vom 16. November 2016. Letzterer hat aufgezeigt, dass die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Bedürfnisse von Telearbeit bereits ausreichend berücksichtigen. In seiner Stellungnahme zur Interpellation Egger Thomas 19.3628, "Work Smart und Village Office", vom 21.08.2019 hat der Bundesrat dargelegt, dass er neue Arbeitsformen, wie sie etwa durch Telearbeit ermöglicht werden, aus ökologischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Gründen unterstützt. Da diese Arbeitsformen nicht für alle Tätigkeiten und Berufe gleichermassen geeignet sind, ist die Entscheidung über deren Einsatz aber grundsätzlich weiterhin den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu überlassen. Während der ausserordentlichen Situation haben zahlreiche Arbeitgebende und Arbeitnehmende neue Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Herausforderungen der Telearbeit gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Erkenntnisse in künftige Entscheidungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen einfließen werden. Der Bundesrat wird bis Ende 2022 einen Monitoringbericht über die relevanten Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung des Arbeitsmarktes verabschieden. In diesem Bericht wird er auch auf die Entwicklung der Telearbeit eingehen. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3192	n	Mo. Wermuth. Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen anheben			-	X
Eingereichter Text	Die gesetzlichen Grundlagen werden so angepasst, dass die ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung gemäss Artikel 31ff AVIG in jedem Fall mindestens 4000 Franken beträgt (100%-Pensum). Bei Teilzeitangestellten gilt die Regelung proportional zu ihrem Pensum.					
Begründung	Das Instrument der Kurzarbeit dient dazu, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Arbeitsplätze zu erhalten. Sie ist ein zentrales Mittel, um in Krisensituationen die Wirtschaft zu stützen. Die Kurzarbeitsentschädigung, welcher durch die Arbeitslosenversicherung übernommen wird, beträgt 80 Prozent des Verdienstaufschlags. Erwerbstätige mit Tieflöhnen müssen bereits mit regulärem Verdienst oftmals jeden Franken zweimal umdrehen. Bei Kurzarbeit sind sie, zum Teil über Monate hinweg, mit Lohneinbussen bis zu 20 Prozent konfrontiert. Viele Haushalte mit kleinem Einkommen geraten bei Kurzarbeit schnell unter das Existenzminimum und müssen Sozialhilfe beantragen. Lohnabhängige mit tiefen Löhnen sollen deshalb während der Zeit der Kurzarbeitsentschädigung keine Lohneinbusse in Kauf nehmen müssen. So kann die Kaufkraft erhalten, die Wirtschaft gestärkt und die Sozialhilfe entlastet werden.					

Stellungnahme Ziel der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist nicht die Existenzsicherung der Arbeitnehmenden. Mit der KAE soll einzig die Ganzarbeitslosigkeit der Arbeitnehmenden, deren Arbeit vorübergehend reduziert oder suspendiert ist, verhindert werden; die Betriebe können so ihre Arbeitskräfte behalten. Dies unterscheidet die KAE von der Sozialhilfe, die nach dem Bedarfsprinzip funktioniert und dafür sorgt, dass in jedem Fall ein Existenzminimum gewährleistet ist. Für Stellensuchende mit besonders tiefem Einkommen sollen sich die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und diejenigen der Sozialhilfe gegenseitig ergänzen.

Die in der Motion vorgeschlagene Massnahme hätte grosse Nachteile für die Arbeitgeber, zumal diese die KAE vorschiesen und ihren Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten müssen (Art. 37 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG; SR 837.0).

In einem zweiten Schritt machen die Arbeitgeber den Entschädigungsanspruch ihrer Arbeitnehmenden jeweils gesamthaft bei ihrer Arbeitslosenkasse geltend (Art. 38 Abs. 1 AVIG). Mit der vorgeschlagenen Massnahme müssten die Arbeitgeber somit einen höheren Betrag auszahlen (mind. 4000 CHF) als den vertraglich vereinbarten Lohn, was die finanziellen Möglichkeiten des Betriebs allenfalls übersteigen könnte.

Faktisch würde damit für Arbeitnehmende in Kurzarbeit ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Für eine solche Massnahme ist die Kurzarbeit nicht das geeignete Instrument. Ausserdem wurde 2014 eine Volksinitiative zur Einführung eines Mindestlohns von 4000 Franken auf nationaler Ebene mit 76 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Ein Ausbau des Arbeitnehmerschutzes liesse sich am besten über die Gesamtarbeitsverträge erreichen, insbesondere durch die Festlegung eines Mindestlohns, der den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Branche angepasst ist. Zudem haben die Kantone die Möglichkeit, gesetzliche Mindestlöhne zur Gewährleistung des Existenzminimums einzuführen, um so die Armut zu bekämpfen.

Aufgrund der Pandemie und der zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus angeordneten Massnahmen mussten Schweizer Unternehmen in sehr grossem Umfang auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen, um Entlassungen zu vermeiden. Der Bundesrat hat der ausserordentlichen Situation Rechnung getragen, indem er bis zum 31. August 2020 den Anspruch auf KAE ausgeweitet und bis zum 31. Dezember 2020 die Beantragung vereinfacht hat.

Die Erhöhung der Beteiligung des Bundes um 6 Milliarden Franken gemäss Artikel 8 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) reicht nicht aus, um die gesamten Zusatzkosten der ALV zu decken. Um die Aktivierung der Schuldenbremse (gemäss Art. 90c Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG; SR 837.0) zu vermeiden, hat der Bundesrat den beiden Räten im August 2020 eine Revision des AVIG unterbreitet, die eine Zusatzfinanzierung der ALV zur Deckung der Kosten der KAE vorsieht. Damit werden die durch die hohe Nachfrage nach KAE und deren Ausweitung auf weitere Anspruchsgruppen im Jahr 2020 entstandenen Kosten gedeckt.

Die Festsetzung des massgebenden Verdienstes auf 4000 Franken (berechnet auf Vollzeitbasis) für den anrechenbaren Arbeitsausfall im Rahmen der KAE würde die Ausgaben für Kurzarbeit um rund 4 Prozent ansteigen lassen. Zudem handelt es sich bei diesen Zahlen vermutlich um eine Unterschätzung, da Personen mit tieferen Löhnen, deren Entschädigung angehoben würde, in den Unternehmen bei den KAE-Bezügerinnen und Bezüglern eher übervertreten sein dürften.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3200	n	Po. Fraktion S. Kurzarbeit. Entschädigung der Arbeitnehmenden auf Stundenlohnbasis bei Privatpersonen	Atici	-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, ausserordentliche Sofortmassnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden von Privatpersonen auf Stundenlohnbasis (folgend: APS) zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Namentlich ist zu prüfen, ob es der Bundesrat für zweckmässig und zielführend erachtet, die APS zu ermächtigen, sich analog den Selbständigerwerbenden selbst bei den kantonalen Arbeitsämtern zur Kurzarbeit anzumelden, mit der Auflage, der Anmeldung eine Bestätigung der jeweils betroffenen Arbeitgeber beizulegen. Zudem sind Massnahmen zum Schutz von in der Schweiz erwerbstätigen Sans-Papiers vorzusehen, dies angesichts der Tatsache, dass deren Existenz zwar illegal, aber real ist und sie als schwächstes Glied der Gesellschaft besonders unter der bevorstehenden Krise zu leiden haben werden.					
Begründung	Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat schnell und effektiv Massnahmen ergriffen zur Wahrung der Liquidität und Aufrechterhaltung des Wirtschaftskreislaufs trotz ausserordentlicher Lage. Leider ist eine Gruppierung in der Notfallplanung untergegangen, konkret Personen, welche in kleinem Stundenpensum durch Private angestellt und auch angemeldet sind. In der Regel handelt es sich hierbei um weibliche Reinigungsfachkräfte aus sozial schwachen Schichten, welche naturgemäss über wenig bis gar keine Liquiditätsreserven verfügen. Erschwerend kommt dazu, dass diese Arbeitnehmer in der Regel zur Sicherung ihrer Subsistenz mehrere Klein- oder Kleinstpensen bei verschiedenen privaten Arbeitgebern haben. Leider haben die letzten Wochen gezeigt, dass unzählige Arbeitgeber auf die Dienste dieser "Putzfrauen" verzichtet haben aus Sorge um die eigene Gesundheit oder auch jener der Reinigungskraft selbst. Die wenigsten "privaten Arbeitgeber" empfinden sich als Unternehmer oder Arbeitgeber und haben ihre Reinigungskräfte lediglich über das vereinfachte Verfahren bei der SVA versichert. Kaum einer beantragt für seine Reinigungskraft unter den gegebenen Umständen Kurzarbeit. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen erhalten somit keinen Lohn und müssten theoretisch für geringe Beträge den langwierigen Rechtsweg bestreiten. Es erscheint somit notwendig, in dieser Ausnahmesituation Angestellte von Privaten auf Stundenlohnbasis in den Schutz und Genuss von Kurzarbeit kommen zu lassen.					

Stellungnahme Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) richtet sich an Unternehmen, die Waren herstellen, Dienstleistungen erbringen, in einem direkten Kontakt mit dem Markt stehen und ihr eigenes Betriebsrisiko tragen. Liegt kein Betriebsrisiko vor, besteht in der Regel kein Kündigungsrisiko, weshalb eine Ausrichtung von KAE - deren Zweck in der Erhaltung von Arbeitsplätzen steht - nicht gerechtfertigt ist. Die blosse Tatsache, dass jemand Arbeitgeber ist, reicht demnach nicht aus, um KAE geltend machen zu können.

Aus diesem Grund setzt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0) für einen Anspruch auf KAE einen wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfall voraus. Ferner liegt der Entscheid darüber, ob Kurzarbeit eingeführt wird, beim jeweiligen Arbeitgeber, weil nur dieser seine Betriebsrisiken kennt und gegenüber den Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV) darzulegen vermag.

Privathaushalte bieten in der Regel keine Waren und Dienstleistungen an und erleiden daher aufgrund der COVID-19-Pandemie keinen Nachfragerückgang bzw. verzeichnen keinen wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfall. Dies wäre aber für einen Anspruch auf KAE unabdingbar. Demzufolge haben die in der obigen Frage aufgeführten Personen keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn sie über einen Arbeitsvertrag mit einer Privatperson verfügen. Eine andere Ausgangslage liegt vor, wenn die Raumpflegerin beispielsweise von einem Reinigungsunternehmen eingestellt wurde, welches sie an einen privaten Kunden vermittelt.

Die Beanspruchung der Dienste von in Privathaushalten angestellten Personen wurde während der COVID-Krise nicht untersagt, so dass deren vertragliche Inanspruchnahme weiterhin möglich war, wenn die Vorgaben bezüglich Gesundheitsschutz der Angestellten eingehalten sind. Privathaushalte sind als Arbeitgeber in allen Fällen verpflichtet, die Löhne der angestellten Personen weiter zu zahlen, auch wenn sie die Angestellten darum bitten, nicht zur Arbeit zu kommen. Die KAE ist keine Rechtsschutzversicherung, die dann Leistungen erbringt, wenn Verträge nicht eingehalten werden.

Privathaushalte als Arbeitgeber haben somit generell keinen Anspruch auf KAE, was sich auch durch eine allfällige Änderung im KAE-Meldeverfahren, wie dies im Postulat vorgeschlagen wird, nicht beheben liesse. Eine Prüfung und Berichterstattung betreffend Einführung einer Meldemöglichkeit von Kurzarbeit durch die Arbeitnehmenden in Privathaushalten erübrigt sich somit.

Unbeachtlich ist daher auch, ob es sich bei den in Privathaushalten angestellten Personen um Schweizer Staatsbürger/innen, Ausländer/innen mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung oder um Sans-Papiers handelt. Denn Anknüpfungspunkt für einen allfälligen KAE-Anspruch ist nicht der Aufenthaltsstatus, sondern die Unterstellung unter die ALV-Beitragspflicht (weshalb Selbstständigerwerbende - welche nicht der ALV-Beitragspflicht unterstehen - für sich selbst keine KAE abrechnen können).

Mit dem Postulat 18.3381 "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" war u. a. beantragt worden, in einem Bericht alle Rechtsansprüche auf und aus Sozialversicherungen, die auch Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers) gewährt werden, aufzulisten und die Folgen einer möglichen Aberkennung der gewährten Rechtsansprüche sowohl für Bund, Kantone und Gemeinden als auch für die betroffenen Sans-Papiers darzulegen. Dieses Postulat wurde am 12. Juni 2018 vom Nationalrat angenommen. Eine zusätzliche Prüfung und Berichterstattung ist daher nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3201	n	Mo. Fraktion S. Wichtige Anerkennung für systemrelevante Arbeit	Dandrès	-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den Angestellten, die während der Corona Krise als "Systemrelevant" eingestuft wurden, eine Prämie in der Höhe von 5000 Schweizer Franken auszuzahlen.					
Begründung	"Systemrelevant" war und ist das Schlagwort der Corona Krise. Pflegefachfrauen, Detailhandelsangestellte, Kitamitarbeiterinnen, Reinigungspersonal, Sicherheitspersonal - sie alle mussten an der Front arbeiten, sie alle haben ihre Gesundheit aufs Spiel setzen müssen, damit wir weiterhin gepflegt werden, Nahrungsmittel erhalten, saubere Spitäler und ÖV vorfinden und Kinder hüten lassen können, wenn nötig. Die Schweiz hat diesen Heldinnen und Helden in einem ersten Schritt gedankt. Am 20. März standen Tausende von Menschen auf ihren Balkonen und an ihren Fenstern und haben eben diese Heldinnen und Helden beklatscht. Doch Klatschen reicht nicht. Wer eine so wichtige Arbeit für die Gesellschaft leistet, wie die Heldinnen und Helden der Corona Krise, sollte auch anständig entlohnt werden. In einem ersten raschen Schritt sollten daher die Menschen in systemrelevanten Berufen als Dank und Anerkennung für ihre Arbeit in dieser aussergewöhnlichen Zeit eine Prämie erhalten.					

Stellungnahme Die Coronavirus-Pandemie ist eine gesundheitspolitische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Herausforderung von historischer Dimension, die den Alltag unzähliger Menschen in der Schweiz stark verändert hat. Der Bundesrat anerkennt, dass während der Krise viele Erwerbstätige einen grossen Einsatz geleistet haben, um das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Gesellschaft in dieser schwierigen Zeit sicherzustellen. Dazu gehören auch die in der Motion angesprochenen Berufsgruppen.

Die Motion verlangt, dass Angestellten, die während der Krise als "systemrelevant" eingestuft worden seien, eine Prämie ausbezahlt wird. Eine offizielle Definition "systemrelevanter" Berufe gibt es allerdings nicht. Eine solche Definition wäre mit zahlreichen Abgrenzungsfragen verbunden und könnte dem Beitrag, welche viele Einzelne in dieser Krise leisten und geleistet haben, nicht gerecht werden. In der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018-2022 vom 8. Dezember 2017 identifiziert der Bundesrat neun kritische Sektoren: Behörden, Energie, Entsorgung, Finanzen, Gesundheit, Information und Kommunikation, Nahrung, Öffentliche Sicherheit und Verkehr. Auch in dieser Strategie wird auf eine Definition "kritischer" Berufsgruppen verzichtet.

Die gesundheitspolitischen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie deren Folgen für Unternehmen haben für viele Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende erhebliche Einkommenseinbussen verursacht. Um Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbstständigen rasch und gezielt abzufedern, hat der Bundesrat unter anderem die Absicherung durch Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung verstärkt und für von der Krise betroffene Angestellte und Selbstständige vorübergehend neue Erwerbsersatzlösungen geschaffen. Hinzu kommen Liquiditätshilfen in Form von Kreditgarantien für betroffene Unternehmen. Diese Massnahmen zur Bewältigung der grössten wirtschaftlichen Krise seit vielen Jahrzehnten werden beim Bund im laufenden Jahr zu historisch einmaligen Mehrausgaben in der Höhe von voraussichtlich rund 31 Milliarden Franken führen. Zudem übernimmt der Bund Bürgschaften und Garantien im Umfang von bis zu 41 Milliarden Franken.

Für Arbeitnehmende, die in der Krise ihre Erwerbstätigkeit fortsetzten und teilweise sogar einen besonders grossen Einsatz leisteten, können die Arbeitgebenden diesen Einsatz angemessen abgelten. Eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht allerdings nicht. Mehrere Unternehmen haben bereits Prämien ausgesprochen (z.B. die Post oder verschiedene Detailhändler). Der Bundesrat begrüsst diese Initiativen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3245	n	Mo. Fraktion M-E. Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern	Regazzi	-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essentielle Güter zu verringern. So soll die Versorgungssicherheit in zukünftigen Krisen besser gewährleistet werden und die nachhaltige Wirtschaft der Schweiz gestärkt werden.

Begründung Die weltweite Pandemie zeigt, wie unsere Wirtschaft und unsere Gesundheitsversorgung durch die ausgeprägte Globalisierung in Abhängigkeiten geraten sind, die sie angreifbar und verletzlich machen. Politik und Gesellschaft müssen realisieren, dass man bei essentiellen Gütern nicht nur auf den Preis schauen kann. Ein gutes Beispiel dafür ist die Pharmaindustrie, wie in der Motion 20.3166 der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 29. April 2020 dargelegt wird. Neben der Stärkung unsere Versorgung für die nächste Krise, ermöglicht eine vermehrte inländische Produktion die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die nach der Corona-Pandemie dringen benötigt werden.

Stellungnahme Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden. Dies erlaubt ihr, sich auf die Herstellung spezifischer, insbesondere wertschöpfungsintensiver, Güter und Dienstleistungen zu spezialisieren sowie geeignete und preiswerte Vorprodukte aus dem Ausland zu beschaffen. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass internationale Lieferketten in einzelnen Fällen rasch protektionistischen Massnahmen zum Opfer fallen können und der Bezug gewisser Güter aus dem Ausland schwierig sein kann (bspw. für medizinisches Schutzmaterial und einzelne Medikamente). Dank der Flexibilität der Unternehmen, zahlreichen Interventionen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sowie des schweizerischen diplomatischen Netzwerkes konnten praktisch alle Fälle von blockierten Lieferungen behoben werden. Die guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern sowie die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Wirtschaftsorganisationen und bilateralen Freihandelsabkommen haben wesentlich dazu beigetragen. Die Unternehmen in der Schweiz konnten weiterhin, jedoch teilweise mit Verzögerungen, alle benötigten Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenteren Versorgungsketten. Ein bewährtes Instrument für die Versorgungssicherheit ist die Pflichtlagerhaltung auf Basis des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531). Dieses regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Der Bundesrat erachtet hingegen den Weg mittels Motion als vorschnell bzw. verfrüht.

Zielgerichtete und wirksame Massnahmen erfordern eine Gesamtschau und damit eine evidenzbasierte und zielgerichtete Analyse der Versorgungssicherheit während der Krise. Entsprechend empfiehlt der Bundesrat das Po. 20.3433 Reimann sowie die Mo. 20.3197 Burgherr zur Annahme. Im Fall von Medikamenten und Impfstoffen, wie in der Antwort auf die Motion 20.3166 erwähnt, erarbeitet der Bundesrat bereits einen Bericht über die Herausforderungen bei der Versorgung und möglichen Massnahmen. Der Bundesrat ist bereit auf Basis der zu erstellenden Gesamtschau die richtigen Lehren aus der Krise zu ziehen und, falls erforderlich, dem Parlament die geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Krisenresistenz der Versorgungsketten mit essentiellen Gütern vorzuschlagen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3265	n	Po. Pasquier. Studie über die Auswirkungen neuer Arbeitsformen auf die Infrastrukturen mit dem Ziel, positive Veränderungen zu implementieren		-		X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Auswirkungen der neuen Arbeitsformen auf die Infrastrukturen zu untersuchen und einen Bericht vorzulegen, um die positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaft zu implementieren. Untersucht werden sollen insbesondere folgende Aspekte: 1. Auf welche Art und in welchem Ausmass könnten neue Formen der Arbeit, des Studiums und der Versorgung, die während der Pandemie entwickelt wurden, dauerhaft implementiert werden, um die Infrastrukturen zu entlasten und um mobilitätsbedingte externe Kosten zu reduzieren? 2. Welche Rahmenbedingungen sollen umgesetzt werden, um die Weiterführung der Telearbeit für Unternehmen, Verwaltungen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender Absicht zu fördern? 3. Wie können die Infrastrukturen optimiert werden, sodass die Telearbeit attraktiver und effizienter wird? 4. Welche Folgen sind für die Gemeinschaft zu erwarten?					
Begründung	Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lockdown haben grossen Einfluss auf die Mobilität; der Rückgang ist sehr stark, neue Formen entstehen. Telearbeit, Fernunterricht, virtuelle Sitzungen, Online-Bestellungen und Lieferservices haben zugenommen. Einerseits ist die Schweiz seit Jahrzehnten mit einer Zunahme des Verkehrs konfrontiert und Wachstumsprognosen stellen uns vor grosse Herausforderungen; andererseits müssen die Auswirkungen der neuen Arbeitsformen auf die Infrastrukturen untersucht werden, um die positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaft zu implementieren. Durch die Zunahme der Mobilität von Personen und Gütern steht bezüglich Auslastung, Kosten und externen Auswirkungen viel auf dem Spiel. Mehrere Massnahmen wurden geprüft, um den Pendlerverkehr zu reduzieren, das Verkehrsaufkommen in Spitzenzeiten zu entlasten und die Infrastrukturen besser zu nutzen. Als Beispiele seien die Tarifgestaltung im Bereich des öffentlichen Verkehrs oder die Förderung der Telearbeit genannt. Die Telearbeit wird zwar seit fast dreissig Jahren ausgiebig untersucht; genutzt wird diese Möglichkeit aber nach wie vor wenig. Das könnte sich nun ändern: 80 Prozent der Bevölkerung möchte in Zukunft vermehrt zu Hause arbeiten. Es sieht so aus, als hätten wir nun die Gelegenheit, diese Arbeitsform stärker zu implementieren. Auf die Gemeinschaft dürfte sich dies positiv auswirken. Es geht darum, rasch die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeitsbedingungen für die Telearbeit und das Heimstudium zu verbessern.					
Stellungnahme	Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit wiederholt zu flexiblen Arbeitsformen geäussert, welche beispielsweise durch Telearbeit ermöglicht werden. Auf die Auswirkungen der Telearbeit und der damit verbundenen örtlichen und zeitlichen Flexibilisierung ging er im Bericht über die Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen vom 8. November 2017 ein. Der Bundesrat unterstützt die flexiblen Arbeitsformen aus ökologischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Gründen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation Egger Thomas 19.3628, "Work Smart und Village Office", vom 21.08.2019). Da flexible Arbeitsformen nicht für alle Tätigkeiten und Berufe gleichermassen geeignet sind, ist die Entscheidung über deren Einsatz aber grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zu überlassen. Schon vor dem Ausbruch der Pandemie erfreute sich die Telearbeit in der Schweiz einer zunehmenden Beliebtheit. Durch die Coronakrise und die damit verbundenen Empfehlungen betreffend Hygiene und soziale Distanz hat die Bedeutung von Telearbeit schlagartig stark zugenommen. Die Telearbeit hat in der Krise einen wertvollen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft geleistet und zu einem wichtigen Teil zur Eindämmung der Pandemie beigetragen. Die positive Bilanz bestätigt den Bundesrat darin, dass in der Schweiz gute Rahmenbedingungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen vorhanden sind. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen. Während der ausserordentlichen Situation haben zahlreiche Arbeitgeber und Arbeitnehmende neue Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Herausforderungen der Telearbeit gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Erkenntnisse in künftige Entscheidungen für den Einsatz flexibler Arbeitsformen einfließen werden. Wichtig bleibt, dass die Unternehmen vorgängig geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat deshalb vergangenes Jahr eine Broschüre zu wichtigen Vorkehrungen für Telearbeit bzw. Homeoffice im Speziellen veröffentlicht (Arbeiten zu Hause - Homeoffice; www.seco.admin.ch > Publikationen). Diese zeigt auf, welche Faktoren für eine erfolgreiche Umsetzung von Homeoffice beachtet werden müssen und wie diese etabliert werden können. Bis Ende 2022 wird der Bundesrat einen Monitoringbericht über die relevanten Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung des Arbeitsmarktes verabschieden. Dabei wird er auch auf die Entwicklung der Telearbeit eingehen. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3270	n	Mo. Roduit. Dringende Covid-19-Massnahmen für den Rebbau			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Importeure von ausländischem Wein verpflichtet werden, auch Schweizer Wein in den Handel zu bringen.					

Begründung Covid-19 wirkt sich besorgniserregend auf die Zukunft des Schweizer Rebbaus aus. Die Massnahmen zur Bewältigung der Krise haben zur Schliessung der wichtigsten Verkaufskanäle für Schweizer Wein - zum Beispiel die Gastronomie - und zum Wegfall des Direktverkaufs geführt. Der Rückgang des Verkaufs während der Covid-19-Krise wird auf 40 Prozent geschätzt, und eine Rückkehr zu einer normalen Situation wird viele Monate dauern. Zu den Problemen im Zusammenhang mit unverkauften Lagerbeständen wird das Problem der Einkellerung der Weinlese 2020 kommen, es sei denn, es wird eine drastische Beschränkung der Produktion vorgesehen, was wiederum die Schwierigkeiten der Branche noch vergrössern würde.

Mit den europäischen Subventionen und den Finanzhilfen von EU-Mitgliedstaaten wird die Finanzierung des Absatzes europäischen Weins weitergeführt und sogar verstärkt. Vor diesem Hintergrund sind die Schweizer Weine, was die Absatzförderung angeht, einer starken Ungleichbehandlung und einer Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt.

Ziel der vorgeschlagenen Massnahme ist es, Schweizer Weinen die gleichen Marktchancen wie ausländischen Weinen zu bieten. Um dies zu erreichen, sollen die Importeure verpflichtet werden, auch Schweizer Weine in den Handel zu bringen. Diese Art von Massnahme, die gestützt auf Artikel 22 Absätze 3 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes ergriffen werden kann, hat sich bereits bei der Vermarktung in anderen Produktionssektoren der Landwirtschaft (z. B. Rindfleisch) bewährt.

Auch die kleinen und mittleren Unternehmen, die sich auf den Handel mit ausländischem Wein spezialisiert haben - sie sorgen für fast 30 Prozent des Importvolumens -, müssten zur Absatzförderung des Schweizer Weins beitragen. Die Wettbewerbsfreiheit würde dadurch nicht beeinträchtigt, sondern es würde ein unerwünschter Transfer von Importrechten hin zu anderen autorisierten Importeuren vermieden, was unter dem Strich zu einer Steigerung des Verkaufs von Schweizer Weinen führen würde.

Dieses Ziel steht übrigens im Einklang mit dem, was Bundesrat Guy Parmelin in seinem Brief vom 14. April 2020 dem Branchenverband Schweizer Reben und Weine und den Schweizer Weinbauernverband geschrieben hat: "Ich bin überzeugt, dass eine bessere Positionierung der Schweizer Weine nur gelingt, wenn während und nach dieser schwierigen Phase neue Konsumentinnen und Konsumenten gewonnen werden können."

Stellungnahme Seit der Zusammenlegung der Zollkontingente für Weiss- und Rotwein der WTO am 1. Januar 2001 wurde das Kontingent von 170 Millionen Liter nie vollständig ausgeschöpft. Die Verteilung der Kontingente auf die Importeure erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 22 LwG (SR 910.1). Die Kontingentsanteile werden entsprechend der Reihenfolge der Verzollung, besser bekannt unter dem Namen "Windhund-Verfahren" (Weinverordnung, SR 916.140, Art. 45) zugeteilt. Der Bundesrat hat sich zu dieser Frage des Motionärs bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Freysinger [12.3482](#) "Importkontingente für Wein" und zuletzt in seiner Antwort auf die Interpellation Borloz [18.3220](#) "Zuteilung der Kontingentsanteile für die Einfuhr von Wein" geäussert. Eine Änderung des Zuteilungsverfahrens würde zu keiner Reduktion der Importmenge innerhalb des Kontingents führen, da gemäss WTO-Recht das gesamte Kontingent uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden muss, unabhängig von der Zuteilungsart. Die Einführung der Inlandleistung würde hingegen komplexe administrative Aufgaben und unnötige Kosten für die rund 3400 Weinimporteure und die öffentliche Hand nach sich ziehen (insbesondere die Anmeldungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Schweizer Wein durch Berechtigte, die Kontrolle dieser Anmeldungen, die individuelle Verteilung der Zollkontingente, die Kontrolle ihrer Ausnutzung sowie die Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch).

Ausserdem würde die Einführung der Inlandleistung für die Verteilung des Zollkontingents für Wein den Wettbewerb stark einschränken und stünde damit in Widerspruch zu Artikel 22 des LwG. Die Folge davon wäre das Entstehen von Importrenten, die sich auf die Konsumentenpreise niederschlagen würden.

Der Bundesrat hat, um die Schweizer Weinwirtschaft besonders zu unterstützen, eine Massnahme beschlossen, die mit dem internationalen und nationalen Recht vereinbar, der ausserordentlichen Situation angemessen, wirksam und administrativ verhältnismässig ist. Er hat am 20. Mai 2020 die COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein (SR 916.141) verabschiedet, die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Die gewährte Finanzhilfe stellt eine Marktentlastungsmassnahme dar. Für jeden Liter deklassierten AOC-Wein, der hauptsächlich in der Nahrungsmittelindustrie Verwendung findet, wird ein Beitrag von maximal 2 Franken gewährt. Die Massnahme trägt zur Stabilisierung des Markts bei, der einen Absatzzrückgang erlitten hat, und stützt den Traubenpreis für die Ernte 2020. Diese Finanzhilfe erfolgt zusätzlich zur generellen und für das Jahr 2020 verstärkten Unterstützung des Bundes für Branchenmassnahmen zur Förderung des Weinabsatzes, um den Schweizer Wein noch besser bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu positionieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3295	n	Mo. Bregy. Mehr Schweizer Wein dank Senkung der Zollkontingente			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, Anhang 3 Ziffer 13 der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) zu ändern und das Zollkontingent von aktuell 1 700 000 Hektolitern befristet, zum Beispiel für die Jahre 2020 und 2021, zu senken.

Begründung Die COVID-19-Pandemie trifft den Schweizer Weinbau hart. Aufgrund der Schliessung der Gastronomie ist der wichtigste Absatzkanal für die Schweizer Weine von einem Tag auf den anderen verschwunden. Die Situation der bereits vollen Lager der Weinproduzenten spitzt sich dadurch weiter zu. Ohne rasch wirkende absatzfördernde respektive protektionistische Massnahmen für den Schweizer Wein ist zumindest die Weinernte 2020 ernsthaft gefährdet. Damit verbunden sind wirtschaftliche Folgen und entsprechende finanzielle Einbussen in den kommenden Jahren. Neben der Stärkung der Promotion des Schweizer Weins hilft kurzfristig vor allem die Beschränkung der Einfuhr ausländischer Weine. Diese kurzfristige Massnahme schliesst nachhaltige Massnahmen in diesem Bereich wie zum Beispiel die Anpassung der Einfuhrbestimmungen in Bezug auf Qualitäts- und Produktionserfordernisse nicht aus.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich zu den Vorschlägen einer Senkung des Weinzollkontingents bereits in seinen Stellungnahmen zu den Motionen 12.3482 Freysinger "Importkontingente für Wein" und 12.3726 Hiltbold "Weinimportkontingent dem Konsum anpassen" geäußert; beide wurden vom Parlament abgelehnt. In jüngerer Zeit hat der Bundesrat in seinen Antworten auf die Interpellation 19.4303 Addor "Die Weineinfuhrkontingente überdenken?" und auf die Motion 19.4410 Nicolet "Das Einfuhrkontingent für ausländische Weine muss um 50 Prozent gesenkt werden" erneut die Argumente und seinen Standpunkt, nicht auf die Neuverhandlung des Weinkontingents einzutreten, dargelegt. Die Tatsache, dass der Motionär eine temporäre Senkung des Weinkontingents vorschlägt, ändert nichts an der bisherigen Meinung des Bundesrates.

Im Jahr 1995 notifizierte der Bund der WTO drei Zollkontingente für Wein: Rotwein (162 Millionen Liter), Weisswein in Flaschen (4,5 Millionen Liter) und offener Weisswein (3,06 Millionen Liter). Im gleichen Jahr beschloss der Bundesrat, die Zollkontingente für Weiss- und Rotwein bis zum 1. Januar 2001 zu einem einzigen Kontingent von 170 Millionen Litern zusammenzulegen. Das Parlament hat die Änderung des Weineinfuhrsystems am 30. April 1997 genehmigt. Die Errichtung eines Weinzollkontingents wird der WTO gemäss den geltenden internationalen Regeln notifiziert. Die Senkung des Umfangs des Weinzollkontingents, wenn auch nur temporär, würde zur Folge haben, dass die gegenüber der WTO eingegangenen internationalen Verpflichtungen der Schweiz betreffend Marktzugang angepasst werden müssten.

Gemäss Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (SR 0.632.21) setzt eine solche Anpassung voraus, dass sie mit den Vertragsparteien, die Hauptlieferant sind, verhandelt und diesbezüglich eine Einigung erzielt wurde. Es geht darum, Ausgleichmassnahmen festzulegen, die die Zugeständnisse auf einem Stand halten müssen, der für den Handel nicht weniger günstig ist als im geltenden Abkommen. Diese Ausgleichmassnahmen bestehen beispielsweise in der Senkung der Zölle auf Wein, aber auch auf anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Milch, Obst, Gemüse, Fleisch usw.) oder industriellen Produkten.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Weinabsatz aufgrund der am 16. März 2020 getroffenen Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Pandemie, insbesondere wegen der Schliessung der Restaurants und dem Veranstaltungsverbot, eingebrochen ist. Die finanziellen Konsequenzen für die Weinbaubetriebe und für die Einkellerer sind schwerwiegend. In diesem Kontext hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 die COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein (SR 916.141) verabschiedet, die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Die Massnahme trägt zur Stabilisierung des Markts bei, der einen Absatzzrückgang erlitten hat, und stützt den Traubenpreis für die Ernte 2020.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass es nicht im Interesse der Weinwirtschaft in der Schweiz und der Schweizer Wirtschaft insgesamt ist, WTO-Verhandlungen aufzunehmen, um den Umfang des Zollkontingents temporär zu ändern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3299	n	Mo. Baumann. Bessere Bedingungen für Fleischersatzprodukte			-	X

Eingereichter Text Zur Stärkung des Schweizer Produktionsstandortes im wachsenden Markt mit pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten wird der Bundesrat beauftragt,

1. In seiner Information an die Bevölkerung und die Gastronomie vermehrt auf das vielfältige Angebot an pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten hinzuweisen und für deren gesundheitlichen und ökologischen Vorteile zu sensibilisieren.
2. im Rahmen der KMU-Politik und der Innovationsförderung die Innovation und Entwicklung im Bereich der pflanzenbasierten Fleischersatzprodukte mehr zu berücksichtigen.
3. im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung mit den bestehenden Mitteln den Konsum von Schweizer Fleischersatzprodukten zu fördern.

Begründung Angesichts der ökologischen und gesundheitlichen Folgen eines übermässigen Fleischkonsums ist es erfreulich, dass der Konsum von pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten kontinuierlich zunimmt. Neben dem zunehmenden Problembewusstsein in der Bevölkerung ist das immer breitere Angebot an innovativen und qualitativ hochwertigen Produkten eine Ursache dieser positiven Entwicklung. Gerade die aus Erbsen- oder Weizenproteinen hergestellten Produkte der jüngsten Generation sind in Aussehen, Geschmack und Konsistenz fast nicht von Fleisch zu unterscheiden und erfüllen die Anforderungen an eine gesunde Ernährung.

Die Nahrungsmittelkonzerne haben das wirtschaftliche Potenzial dieser Veränderung in den Ernährungsgewohnheiten erkannt und investieren zunehmend in die Entwicklung neuer Produkte. Auch Schweizer Start-ups und KMU sind in der Entwicklung von neuen Herstellungsverfahren und der Produktion von innovativen Fleischersatzprodukten aktiv. Trotzdem werden viele der im Detailhandel und in der Gastronomie angebotenen Produkte oder deren Rohstoffe importiert. Dabei stärkt eine vermehrte Herstellung in der Schweiz den Produktionsstandort und der Anbau der pflanzlichen Proteinquellen eröffnet der Landwirtschaft neue Möglichkeiten in einem wachsenden Markt.

Im Sinne der Gesundheitsförderung und nachhaltigen Entwicklung gilt es, diese Veränderung im Konsumverhalten zu stärken und gleichzeitig Schweizer Produkte in diesem wachsenden und international umkämpften Markt zu positionieren. Um den Produktionsstandort langfristig zu stärken, sollen die Innovation und Entwicklung in diesem Bereich gefördert werden.

Stellungnahme Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass ein massvoller Fleischkonsum aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen sinnvoll ist. Er begrüsst, dass die Wirtschaftsbeteiligten auf die wachsende Nachfrage alternativer Proteinquellen mit innovativen Ansätzen und neuen Produkten reagieren und damit Wertschöpfung in der Schweiz generieren. Da die Ansprüche von Hülsenfrüchten an Klima und Kulturführung höher sind als etwa von Getreide, werden diese aktuell nur in sehr geringem Umfang angebaut. Gleichzeitig stellen die im Bereich der Proteinextraktion tätigen Verarbeiter hohe Anforderungen an die Qualität und Homogenität der Rohstoffe.

Im Detail nimmt der Bundesrat zu den Forderungen des Motionärs wie folgt Stellung:

1. Zuständig für die Information der Öffentlichkeit über eine ausgewogene, abwechslungsreiche und nachhaltige Ernährung ist das BLV. Zudem kann das BAFU die Bevölkerung über umweltverträgliches Verhalten informieren. Mit der Umsetzung der vom BLV erarbeiteten Schweizer Ernährungsempfehlungen, welche einen Fleischkonsum von 2 - 3 Portionen pro Woche enthalten, ist eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und eine ausreichende Proteinzufuhr möglich. Eine Reduktion des Fleischkonsums leistet zudem einen Beitrag an die Verminderung des Ausstosses von Klimagasen. Neben den verarbeiteten pflanzlichen Fleischersatzprodukten gibt es zahlreiche kaum oder nicht verarbeitete pflanzliche Proteinquellen wie Hülsenfrüchte, Nüsse, Kerne sowie auch Getreide. Eine vermehrte Information und Sensibilisierung ausschliesslich zu verarbeiteten pflanzlichen Fleischersatzprodukten ist zurzeit nicht vorgesehen.

2. Die Wirtschafts- und KMU-Politik des Bundes legt den Fokus auf gute Rahmenbedingungen, sowie auf gezielte Instrumente wie die Förderung der Innovation durch Innosuisse und die Umwelttechnologieförderung des BAFU. Die Instrumente richten sich grundsätzlich an alle Branchen und Unternehmen. Innosuisse fördert insbesondere Vorhaben, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten, so z.B. Swiss Food Research im Bereich der pflanzenbasierten bzw. nicht fleischbasierten Proteinversorgung.

3. Die Absatzförderung ist grundsätzlich Sache der einzelnen Unternehmen sowie der landwirtschaftlichen Produzenten- oder Branchenorganisationen. Auf Gesuch hin kann der Bund gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz subsidiäre Unterstützung an Massnahmen der Produzenten- oder Branchenorganisationen, nicht aber an Einzelfirmen leisten.

Die Förderung von innovativen Projekten zum Aufbau von Wertschöpfungsketten auf der Basis von einheimischen Proteinpflanzen ist im Rahmen der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) möglich.

Aus Sicht des Bundesrates entwickelt sich der Markt relativ dynamisch und es sind keine zusätzlichen staatlichen Eingriffe notwendig, damit Schweizer Anbieter mit innovativen Ansätzen und neuen Produkten auf die wachsende Nachfrage reagieren können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3310	n	Mo. Baumann. Klimaschonende Schweizer Landwirtschaft			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt die klimaschonende Landwirtschaft weiter auszubauen, um die Ziele zur Treibhausgasreduktion zu erreichen. Ergänzend zu den heutigen klimarelevanten Förderinstrumenten soll Betrieben die nötige Unterstützung angeboten werden, um auf freiwilliger Basis alle für sie möglichen und denkbaren Klimaschutzmassnahmen umzusetzen.

Begründung Die Landwirtschaft ist schweizweit für rund 13 Prozent der Treibhausgas (THG) -emissionen verantwortlich. Die Minderung der THG-Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel gehören zu den wichtigsten Herausforderungen der nächsten Jahre. Mit der Klimastrategie Landwirtschaft hat das BLW die Verantwortung des Sektors adressiert und Ziele für die Anpassung an den Klimawandel und die Reduktion der Emissionen formuliert. Die letzten Jahre haben bereits gezeigt, dass die Landwirtschaft stark durch den Klimawandel betroffen ist, auf der anderen Seite aber auch eine Chance birgt, denn die Landwirtschaft ist ein wichtiger Hebel, um den Klimawandel zu vermeiden. Die Landwirtschaft verfügt über ein bedeutendes Potenzial zur Reduktion ihrer THG-Emissionen sowie zur Bindung von Kohlenstoff in den Böden.

Im Kontext dieser Entwicklungen und Potenziale braucht es verstärkte Anstrengungen. Die Schweiz kann und soll Pionierarbeit in der klimaschonenden Landwirtschaft leisten und diese massgeblich fördern und mitgestalten. Im Vordergrund dieser freiwilligen Massnahmen steht die Umsetzung von möglichen und denkbaren einzel- und überbetrieblichen Massnahmen für mehr Ressourceneffizienz, einen geringeren Ausstoss und die Kompensation von THG, Senken der Betriebskosten und die Verbesserung der Wertschöpfung. Dies soll unabhängig von den Produktionsmethoden und -systemen und nach den jeweiligen betrieblichen Möglichkeiten erfolgen. Heutige Pilotprojekte zeigen, dass mit freiwilligen Massnahmen ein Minus von mehr als 30 Prozent CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von heute erreicht werden kann.

Um klimaschonend zu produzieren, müssen die Betriebe sensibilisiert, über dessen Potenziale informiert und mögliche Massnahmen aufgezeigt werden. Zu diesem Zweck wird der Bundesrat damit beauftragt sicherzustellen, dass die Landwirtinnen und Landwirte die Möglichkeit haben ihre Betriebe bezüglich ihrer Emissionen gesamthaft zu bilanzieren und Beratungsleistungen für Massnahmen und Umsetzungskonzept zu erhalten.

Stellungnahme Die Schweizer Landwirtschaft soll klimaschonender werden. Gemäss der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) sollen dazu gezielte finanzielle Anreize ausgebaut und Anforderungen erhöht werden. Mit Produktionssystembeiträgen sollen auf die Treibhausgasemissionen wirksame Massnahmen wie die Begrenzung der Rohproteinzufuhr in der Nutztierhaltung, eine längere Nutzungsdauer der Milch- und Mutterkühe, die Etablierung von Agroforstsystemen oder der Ersatz fossiler Energie im Ackerbau und bei Spezialkulturen gefördert werden. Wirkung entfalten sollen zudem die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Anforderungen bezüglich Nährstoffen im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sowie des Gewässerschutzgesetzes.

Mit der AP22+ sollen die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft bis 2025 gegenüber 2015 um 10 Prozent sinken. Bis 2050 gilt es, die Emissionen soweit als möglich weiter zu reduzieren, damit die Schweiz das vom Bundesrat beschlossene Ziel von netto Null Treibhausgasemissionen bis 2050 erreichen kann. Derzeit wird dazu eine Langfriststrategie erarbeitet. Landwirtschaft und Ernährung sind dabei als Sektoren einbezogen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3315	n	Mo. Romano. Die für die Absatzförderung von Schweizer Wein zur Verfügung stehenden Finanzmittel sicherstellen und erhöhen			-	X

Eingereichter Text Die für die Absatzförderung von Schweizer Wein zur Verfügung stehenden Finanzmittel sicherstellen und erhöhen

Begründung Die Covid-19-Krise hat Auswirkungen auf die gesamte Marktwirtschaft und verursacht schwerwiegende Probleme, auch in der Weinwirtschaft. Während die Nachfrage nach bestimmten Produkten steigt, sinkt sie für andere. Die Schliessung der für die Weinwirtschaft wichtigsten Verkaufskanäle hat die Branche mit voller Härte getroffen und stürzt sie in eine Krisensituation von beispiellosem Ausmass. Auch nach einer Lockerung der Massnahmen werden die in der Covid-19-Krise erlittenen Verluste nicht kompensiert werden können. Und auch eine Wiederöffnung der Verkaufskanäle wird nicht eine Rückkehr zur normalen Situation bedeuten. Die unverkauften Lagerbestände zusammen mit den kolossalen Einkommensverlusten könnten 2020 zu einem drastischen Produktionsrückgang führen. Die Weintanks werden voll bleiben und die Kapazitäten für die Einkellerung werden fehlen. Unterstützungsmassnahmen sind für die Branche überlebenswichtig. Dringend notwendig ist eine engagierte und gross angelegte Absatzförderung für Schweizer Wein. Nur so können vor der nächsten Weinlese Marktanteile in der Schweiz und im Ausland zurückgewonnen werden. Es muss also rasch gehandelt werden. Die Unterstützung der Absatzförderung ist für den Erhalt des Absatzes der Weine unserer Produzentinnen und Produzenten von zentraler Bedeutung. 2019 haben sich die Schweizer Weinbetriebe - die Produzentinnen und Produzenten sowie die Einkellerinnen und Einkellerer - im Umfang von 9,1 Millionen Franken an der Absatzförderung für Schweizer Wein beteiligt (Allgemeinverbindlicherklärung). Vor dem Hintergrund dessen, was in der Schweizer Wirtschaft zurzeit vor sich geht, ist es offensichtlich, dass diese Beteiligung 2020 unmöglich und 2021 nur äusserst schwierig zu erreichen sein wird, denn in jedem Unternehmen wird die Zahlung der Löhne und der Betriebskosten oberste Priorität haben.

Stellungnahme Der Bundesrat hat ein Massnahmenpaket erlassen, um die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie abzufedern. Ziel dieser Massnahmen ist, Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze damit zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbstständigerwerbende zu unterstützen.

Sie gelten auch für die Landwirtschaft und sollen insbesondere sicherstellen, dass die Betriebe kurzfristig über ausreichend Liquidität verfügen. Auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes haben die landwirtschaftlichen Betriebe ausserdem Zugang zu spezifischen Betriebshilfedarlehen. Darüber hinaus können die Kantone erwägen, für die Rückzahlung ausstehender Darlehen (Investitionskredite und Betriebshilfen) einen Aufschub zu gewähren. Um die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe zusätzlich zu verbessern, wurde zudem beschlossen, die Akontozahlungen der Direktzahlungen früher auszurichten.

Die Vermarktung der Schweizer Weine ist jedoch auf die unternehmerische Initiative der Akteure der Branche angewiesen. Der Bund unterstützt subsidiär die Finanzierung von Massnahmen der Wein-Branche zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte bis maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Zu diesem Zweck wurde für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von rund 3 Millionen Franken gesprochen. Angesichts der harten Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt wurde für 2020 bereits 1 zusätzliche Million Franken für die noch stärkere Förderung der Schweizer Weine insbesondere bei den Grossverteilern und im Horeca-Sektor gewährt. Darüber hinaus hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 die Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von AOC-Wein zu Tafelwein verabschiedet (COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein, SR 916.141), die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Die gewährte Finanzhilfe stellt eine Marktentlastungsmassnahme dar. Für jeden Liter deklassierten AOC-Wein, der hauptsächlich in der Nahrungsmittelindustrie Verwendung findet, wird ein Bundesbeitrag von maximal 2 Franken gewährt. Die Massnahme trägt zur Stabilisierung des Markts bei, der einen Absatzzrückgang erlitten hat, und stützt den Traubenpreis für die Ernte 2020. Eine zusätzliche Unterstützung der Weinwirtschaft in Sachen Absatzförderung würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen der Weinwirtschaft und den anderen landwirtschaftlichen Sektoren führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3355	n	Po. Marchesi. Gesundheits- und Sozialbereich. Die Schweiz soll sich aus ihrer Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften befreien			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine mittelfristig ausgerichtete Strategie auszuarbeiten, damit das Gesundheits- und Sozialsystem in der Schweiz nicht mehr von ausländischen Arbeitskräften abhängig ist. Das Projekt muss so ausgestaltet sein, dass es bei den Jugendlichen ein stärkeres Interesse für die entsprechenden Berufe wecken kann, dies durch die Förderung der verschiedenen Ausbildungen und eine darauf ausgerichtete Berufsberatung bereits während der obligatorischen Schulzeit und zusätzlich durch die Schaffung ansprechender Arbeitsbedingungen und Karrieremöglichkeiten. Wer in der Schweiz wohnt, muss bei Stellenbesetzungen vom Inländervorrang profitieren können gegenüber den ausländischen Arbeitskräften, gerade weil es sich um einen für die Schweiz strategisch wichtigen Bereich handelt.

Der Bundesrat wird zudem beauftragt, zusammen mit den Kantonen den Zeitplan für die Umsetzung, die Kosten, die vorgesehenen Investitionen und klare Indikatoren für das Monitoring des Projekts festzulegen.

Begründung	Die Covid-19-Pandemie hat besonders deutlich gezeigt, dass die Wirtschaft unseres Landes in hohem Mass von ausländischen Arbeitskräften abhängig ist. Besonders beunruhigend ist dies in den Bereichen, die als strategisch wichtig gelten. Zu diesen Bereichen gehört zweifellos der Gesundheits- und Sozialbereich. Dieser hat die Pandemie im Grossen und Ganzen gut bewältigt, dies dank motivierter und gut vorbereiteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Doch als der Bundesrat über die Schliessung der Grenzen beriet, um die Ausbreitung von Covid-19 zu stoppen, hat er nie verschwiegen, dass ihm eine mögliche Reaktion unserer Nachbarländer Sorgen bereitete, nämlich dass sie bei einer Grenzschiessung die Grenzgängerinnen und Grenzgänger für ihren eigenen Gesundheits- und Sozialbereich abziehen könnten. Dies hätte viele Kantone in Schwierigkeiten gebracht, weil sie viele ausländische Arbeitskräfte beschäftigen. Im Tessin sind es ungefähr 20 Prozent, in Genf weit über 50 Prozent. Es ist gefährlich, und auch nicht normal, wenn ein Land so stark von ausländischen Arbeitskräften abhängig ist, insbesondere in strategisch so wichtigen Bereichen. Die Covid-19-Pandemie hat einmal mehr klar gezeigt, wo es Korrekturen braucht. Die Korrektur des hier geschilderten Fehlers ist sicher vordringlich. Hinzu kommt, dass der Gesundheits- und Sozialbereich künftig eine immer wichtigere Rolle spielen wird. Die Alterung der Bevölkerung ist eine grosse Herausforderung, doch sie schafft auch Arbeitsmöglichkeiten für viele inländische Arbeitskräfte.
Stellungnahme	In der Schweiz sind 26 Prozent der Arbeitskräfte im Gesundheits- und Sozialwesen ausländischer Herkunft (inklusive Grenzgängerinnen und Grenzgänger; siehe Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Marchesi 20.1012). Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte ist daher für das reibungslose Funktionieren dieses Sektors unerlässlich. Im Verhältnis zu EU und EFTA gelten dabei grundsätzlich die Bestimmungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung inländischer Fachkräfte, insbesondere im Gesundheitswesen denn auch wohlbewusst, nicht erst seit den aktuellen Auswirkungen des neuen Coronavirus. Im Jahr 2010 wurde der "Masterplan Bildung Pflegeberufe" gemeinsam von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ins Leben gerufen. Dies unter anderem mit dem Ziel, die Zahl der inländischen Ausbildungsabschlüsse im Pflegebereich zu erhöhen. Wie der entsprechende Schlussbericht und die aktuellen Zahlen des Bundesamts für Statistik zeigen, wurde dieses Ziel erreicht. Die Zahl der Abschlüsse im Beruf Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ stieg jährlich stark an, von 2'980 im 2012 auf 4'525 im 2019. Im Beruf Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ stieg die Zahl von 2'411 im Jahr 2012 auf 3'405 im 2019. Auch auf Tertiärstufe stieg die Zahl der Abschlüsse, bei Pflegefachfrau/-fachmann HF beispielsweise von 1'109 im 2012 auf 1'904 im 2018. Und auf Stufe Pflege FH stieg die Zahl der Abschlüsse von 741 im 2012 auf 1'002 im 2018. Mit dem Sonderprogramm Humanmedizin, für das der Bund 2017 bis 2020 100 Millionen Franken bereitstellte, wurden zudem die Ausbildungsplätze an universitären Hochschulen ausgebaut mit dem Ziel, die Zahl der Masterabschlüsse in Humanmedizin von jährlich 885 (2016) auf mindestens 1300 (2025) zu erhöhen. Ende 2016 hat der Bundesrat zudem entschieden, das Image der Langzeitpflege zu fördern sowie Kurse für den Wiedereinstieg und konkrete Verbesserungen der Arbeitsumgebung finanziell zu unterstützen. Dies mit Massnahmen, welche auf dem Masterplan Bildung Pflegeberufe aufbauen und Teil der Fachkräftepolitik des Bundes sind. Basierend auf diesem Beschluss lancierten die Branchenorganisationen CURAVIVA Schweiz, Spitex Schweiz und OdA Santé eine nationale Kampagne mit dem Slogan "Der wichtigste Job der Schweiz". Die Kampagne richtet sich an Jugendliche und Erwachsene in der Berufswahl sowie Fachleute im Pflege- und Gesundheitsbereich, indem auch entsprechende Karrieremöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ unterstützt die Kampagne. Ferner unterstützt das SBFJ seit 2018 die Kantone finanziell, welche Programme zur Förderung des Wiedereinstiegs von ausgebildeten Pflegefachkräften anbieten und vergünstigen. Mit dem Projekt "Massnahmen für den Personalerhalt in der Langzeitpflege" möchte das Bundesamt für Gesundheit die verfügbaren Fachkräfte durch optimale Rahmenbedingungen dazu motivieren, im Beruf zu verbleiben. Ein dafür entwickelter elektronischer Fragebogen für die Betriebe der Langzeitpflege misst die Arbeitsumgebungsfaktoren und hilft, konkrete Lösungen für eruierte Probleme aufzuzeigen. Mit einer Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung auf Anfang 2020 wurden ferner die Kompetenzen des Pflegepersonals gestärkt. Indem sie neu die Bedarfsermittlung sowie Massnahmen der Grundpflege ohne ärztliche Mitwirkung vornehmen können, wird die Tätigkeit der Pflegefachpersonen aufgewertet und die Arbeitszufriedenheit erhöht. Der indirekte Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative, der zurzeit im Parlament beraten wird, sieht weitere Massnahmen für die Ausbildung von qualifiziertem Pflegepersonal in der Schweiz vor. All dies zeigt: der Bund hat eine Strategie sowie entsprechende Massnahmen lanciert und setzt diese in seinem Verantwortungsbereich um. Ein separater Bericht brächte kaum einen Mehrwert.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3357	n	Mo. Borloz. Deklassierung von AOC-Wein. Verhindern, dass die Weinbranche wegen Covid-19 in eine noch nie dagewesene Krise schlittert			-	X
Eingereichter Text		Ich beauftrage den Bundesrat, eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen für die Deklassierung von AOC-Wein zu Tafelwein oder tieferen Klassen wie Wein für die Destillation und für die Verwendung in Fondues. Zusätzlich müssen die Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Klimareserve durch die Kantone geschaffen werden. Damit soll die Weinbranche am Leben erhalten und die wegen der aktuellen Krise entstandenen Lagerbestände abgebaut werden. Auch soll verhindert werden, dass es nochmals zu einer solchen Situation kommt, und sichergestellt werden, dass die Branche für die Zukunft gerüstet ist.				

Begründung Die ausserordentliche Lage, in der sich die Schweiz wegen dem Coronavirus befindet, ist Ursache schwerwiegender Probleme. Das gilt auch für die Weinbranche, den zweifellos am stärksten betroffenen Landwirtschaftssektor. Die Mitte März 2020 beschlossenen Massnahmen haben zur Schliessung der für die Weinbranche wichtigsten Verkaufskanäle und somit zu einem fast vollständigen Wegfall des Direktverkaufs geführt. Die Weinbranche befindet sich daher in einer noch nie dagewesenen Krisensituation. Schätzungen gehen von einem Rückgang des Verkaufs um 40 Prozent aus. Der Markt wird ohne Touristinnen und Touristen aus dem Ausland und angesichts eines verlangsamten Rhythmus im Restaurationsbereich nicht von selbst zu alter Stärke zurückfinden. Verschiebt sich der Verkauf um zwei bis vier Monate nach hinten, so führt das zu der sehr problematischen Situation, dass die Weinlese genau auch in diesen Zeitraum fällt. Der in den Weinkellern verfügbare Raum wird in der Folge wahrscheinlich kaum ausreichen, und eine Beschränkung der Produktionsmengen hätte eine unhaltbare Verarmung des Berufsstandes zur Folge. Mit einer freiwilligen Deklassierung könnte das Problem zumindest zum Teil angegangen und die Branche am Leben erhalten werden und könnten die Vorräte reduziert werden. Eine Deklassierung müsste möglich sein von AOC-Wein zu Tafelwein und zu tieferen Klassen wie Wein für die Destillation (Herstellung von Ethanol) und Wein für die Verwendung in Fondues. Die Subvention für die Deklassierung oder die Destillation müsste angesichts des Marktpreises 2 Franken pro Liter betragen. Angesichts der momentanen Lage, aber durchaus auch in einer vorausschauenden Logik muss die Möglichkeit zur Einrichtung einer Klimareserve, wie sie die Motion 18.3221 "Möglichkeit für die Kantone, eine Klimareserve einzurichten" verlangt hatte, nochmals geprüft werden. Dieser Punkt ist für die Zukunft der Branche äusserst wichtig.

Stellungnahme Seit der Verbreitung von Covid-19 und den vom Bundesrat am 16. März 2020 getroffenen Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Pandemie, insbesondere wegen der Schliessung der Restaurants und dem Veranstaltungsverbot, ist der Weinabsatz eingebrochen. Von März bis Mai 2020 konnte der im Detailhandel verkaufte Schweizer Wein den Unterbruch des Verkaufs in den Restaurants und an Veranstaltungen sowie den Zusammenbruch des Direktverkaufs nicht wettmachen. Die ohnehin schon hohen Lagerbestände werden mit der Einkellerung der Ernte 2020 noch einmal deutlich zunehmen.

In diesem Kontext hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 die COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein (SR 916.141) verabschiedet, die am 1. Juni 2020 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen Franken für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni 2020 gutgeheissen. Der Bundesrat erachtet daher dieses Anliegen der Motion als erfüllt.

Die vom Motionär geforderte Änderung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Einführung "einer Klimareserve" ist in der Antwort auf die Motion 18.3221 "Möglichkeit für die Kantone, eine Klimareserve einzurichten" behandelt worden. Nach geltendem Recht können Einkellerungsbetriebe bereits jetzt Weinreserven anlegen und so das Angebot zwischen guten Weinbaujahren und solchen, in denen die Witterungsbedingungen die Ernte verringern, ausgleichen. Eine staatliche Bestimmung, die es den Kantonen erlauben würde, das Inverkehrbringen von AOC-Wein, der den AOC-Anforderungen entspricht, zunächst zu blockieren und später wieder zuzulassen, ist mit der Wirtschaftsfreiheit der Betriebe nicht vereinbar.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3364	n	Mo. Prelicz-Huber. Kurzarbeitsentschädigung von 100 Prozent des Lohnes für Einkommen bis rund 4000 Franken			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, bei Arbeitnehmenden mit einem Brutto-Monatslohn bis rund 4000 Franken (auf 100%) die COVID-Kurzarbeitsentschädigung auf 100% ihres Lohnes zu setzen.

Begründung Die Kurzarbeitsentschädigung soll für tiefe Einkommen 100 Prozent des Monatslohnes betragen und nicht nur 80 Prozent wie im Gesetz vorgesehen. Davon sollen Personen profitieren, die bis rund 4000 Franken brutto monatlich verdienen. Denn Haushalte mit kleinem Einkommen geraten bei einer Einkommenseinbusse rasch unter das Existenzminimum. Statt die Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen in die Sozialhilfe zu drängen, ist es viel vernünftiger, bei Kurzarbeit einen vollen Lohnausgleich zu gewähren. Das schafft Sicherheit für die Betroffenen und hält sie im Arbeitsmarkt. Das ist auch im Interesse der Wirtschaft.

Von der jetzigen Krise sind Familien und Alleinerziehende mit kleinen, nicht existenzsichernden Einkommen besonders betroffen. Viele von ihnen gehören zur Gruppe der Working Poor, die trotz hohem Beschäftigungspensum kein existenzsicherndes Einkommen erzielen können. Einkommenskürzungen wie beispielsweise Kurzarbeit bringen sie sofort in eine finanzielle Notlage. Die Armutsbetroffenheit steigt. Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen sind die ersten Opfer der Krise. Mit dieser einfachen und erprobten Massnahme kann vielen Menschen schnell geholfen werden. Der Bundesrat hat kürzlich beschlossen, auch den Angehörigen des Assistenzdienstes der Armee für ihren Einsatz bei der COVID19 -Krise 100 Prozent des Erwerbsersatzes auszubehalten.

Stellungnahme Ziel der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist nicht die Existenzsicherung der Arbeitnehmenden. Mit der KAE soll einzig die Ganzarbeitslosigkeit der Arbeitnehmenden, deren Arbeit vorübergehend reduziert oder suspendiert ist, verhindert werden; die Betriebe können so ihre Arbeitskräfte behalten. Dies unterscheidet die KAE von der Sozialhilfe, die nach dem Bedarfsprinzip funktioniert und dafür sorgt, dass in jedem Fall ein Existenzminimum gewährleistet ist. Für Stellensuchende mit besonders tiefem Einkommen sollen sich die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und diejenigen der Sozialhilfe gegenseitig ergänzen.

Aufgrund der Pandemie und der zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus angeordneten Massnahmen mussten Schweizer Unternehmen in sehr grossem Umfang auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen, um Entlassungen zu vermeiden. Der Bundesrat hat der ausserordentlichen Situation Rechnung getragen, indem er bis zum 31. August 2020 den Anspruch auf KAE ausgeweitet und bis zum 31. Dezember 2020 die Beantragung vereinfacht hat. Unter anderem hat der Bundesrat beschlossen, dass die Einkünfte aus Zwischenbeschäftigungen während dem KAE-Bezug bei der KAE nicht abgezogen werden. Es steht somit allen Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit offen, durch entsprechende Beschäftigungen ihr Einkommen markant - sogar über ihren bisherigen Lohn hinaus - zu erhöhen. Würden die Forderungen der Motion erfüllt, käme dies einer Bevorzugung gewisser Einkommensklassen und einer Ungleichbehandlung innerhalb der Anspruchsgruppen der KAE gleich.

Durch die Verabschiedung dieser in der Motion vorgeschlagenen Massnahme würden die Ausgaben für KAE um schätzungsweise rund 3 Prozent erhöht.

Die Erhöhung der Beteiligung des Bundes um 6 Milliarden Franken gemäss Artikel 8 der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) reicht nicht aus, um die gesamten Zusatzkosten der ALV zu decken. Um die Aktivierung der Schuldenbremse (gemäss Art. 90c Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG; SR 837.0) zu vermeiden, unterbreitet der Bundesrat den beiden Räten eine Revision des AVIG, die eine Zusatzfinanzierung der ALV zur Deckung der Kosten der KAE vorsieht. Die Botschaft wird durch ein dringliches Verfahren in der Herbstsession 2020 behandelt. Damit werden die durch die hohe Nachfrage nach KAE und deren Ausweitung auf weitere Anspruchsgruppen im Jahr 2020 entstandenen Kosten gedeckt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3385	n	Mo. Fraktion G. Covid-Impulsprogramm zur Stärkung einer resilienten Wirtschaft und Gesellschaft	Ryser	-	-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen und den Sozialpartnern ein Impulsprogramm zur mittel- und langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz aufzugleisen. Der Fokus soll auf Massnahmen liegen, die den durch die Coronakrise beschleunigten Strukturwandel in eine nachhaltige Richtung lenken. Die Massnahmen müssen mit der Erreichung der Umwelt- und Klimaziele im Einklang stehen und nachhaltig finanziert werden.

Begründung Die Corona-Pandemie hat die Weltwirtschaft in einen Sinkflug gebracht. In der Schweiz erwartet man einen Einbruch des Bruttoinlandsproduktes von 7 Prozent bis zu 10 Prozent bis Ende dieses Jahres. Und selbst bei einer teilweisen Erholung der Wirtschaft in der zweiten Jahreshälfte muss mit einem nominellen Wertschöpfungsverlust bis Ende 2021 von 90 bis 170 Milliarden gerechnet werden. Der Bundesrat ist aufgefordert, ein Impulsprogramm zu entwickeln, das mittels antizyklischer Investitionen dieser Entwicklung entgegenwirkt und eine zukunftsorientierte und resiliente Volkswirtschaft stärkt.

Das mehrjährige Impulsprogramm soll so angelegt sein, dass es die Anforderungen an eine nachhaltige, klimagerechte Wirtschaft und Gesellschaft erfüllt. Dabei stehen beschäftigungswirksame Massnahmen im Fokus, die gleichzeitig zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen und den Umbau des Energiesektors beschleunigen, insbesondere in den Bereichen Solarenergie, Wärmeverbünde, Gebäudesanierungen und Verkehr. Begleitend sollen die zur Umsetzung notwendigen Fachkräfte ausgebildet werden. Mit einer breiten Aus- und Weiterbildungsoffensive sollen in Branchen mit starkem Strukturwandel (Reisebranche, Detailhandel u.a.) oder Fachkräftemangel (Pflege- und Carearbeit) neue Berufsperspektiven eröffnet werden.

Die Krise hat aufgezeigt, wie fragil unsere Volkswirtschaft ist und wo Schwachstellen vorhanden sind. Diese gilt es zu beheben, zu Gunsten einer resilienten (Volks)Wirtschaft, die stabiler auf künftige Schocks reagiert. Viele Unternehmen und Bildungseinrichtungen konnten dank digitalen Kommunikations- und Vertriebskanälen ihren Betrieb von zu Hause weiterführen. Diese flexiblen Arbeits- und Lernmodelle gilt es gerade im Hinblick auf künftige Pandemien zu erhalten und weiter auszubauen. Das Impulsprogramm soll gezielt in die dafür notwendige Infrastruktur investieren (Ausbau von FTTH, lokale Rechenzentren).

Stellungnahme Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Epidemie und der damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen sind erheblich. Betriebseinschränkungen oder -unterbrechungen sowie Arbeitsausfälle führten zu einem abrupten Rückgang der Produktion und der privaten Konsumausgaben. Gleichzeitig waren Schweizer Unternehmen von einer stark nachlassenden Auslandnachfrage sowie Störungen der internationalen Lieferketten betroffen. Die Konjunkturprognose der Expertengruppe des Bundes vom 23. April 2020 rechnet daher für 2020 mit einer Rezession.

Zur Abfederung der Auswirkungen hat der Bundesrat Unterstützungsmassnahmen von historischem Ausmass beschlossen. Dabei hat der Bundesrat einerseits bewährte Instrumente gestärkt und befristet auf zusätzliche Zielgruppen ausgeweitet (bspw. die Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeitsentschädigung) und andererseits auch neue Instrumente eingeführt (bspw. der Corona-Erwerbsersatz, die verbürgten COVID-Kredite oder die Unterstützung des Sport- und Kulturbereichs).

Die befristeten Unterstützungsmassnahmen schaffen die Grundlage, dass mit der schrittweisen Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen eine möglichst schnelle Erholung einsetzt. Nach Auslaufen der befristeten Unterstützungsmassnahmen werden die in der Schweiz stark ausgeprägten automatischen Stabilisatoren die wirtschaftliche Erholung stützen. Dazu zählen insbesondere die Kurzarbeitsentschädigung (KAE), die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Schuldenbremse als auch die Einkommens- und Gewinnsteuer.

Relevant für die erwartete Erholung sind unter anderem die weitere schrittweise Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen und das Funktionieren der automatischen Stabilisatoren. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass mittelfristig die gesamtwirtschaftliche Nachfrage sich schwächer erholt als erwartet, auch wenn die erwarteten Mehrausgaben des Bundes für das Jahr 2020 einem historisch hohen Konjunkturimpuls von gegen 5% des Bruttoinlandproduktes (BIP) entsprechen. Der Bundesrat prüft daher laufend, auf Grundlage der aktuellen Konjunkturprognosen, ob und welche zusätzliche Massnahmen notwendig und zielführend sind, um die Wirtschaft angemessen zu stabilisieren. Dabei beachtet er, dass die Massnahmen zielgerichtet wirksame Konjunkturimpulse zeitigen, zeitlich befristet sind, rechtzeitig wirken und den nicht aufhaltbaren Strukturwandel nicht über Gebühr künstlich behindern. Der Bundesrat berücksichtigt dabei seine Legislaturziele - insbesondere auch seine Umwelt- und Klimaziele sowie die Ziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung. Die Auswirkungen allfälliger Massnahmen wird er gemäss Leitfaden der Regulierungsfolgenabschätzung analysieren. Damit trägt er auch den OECD-Empfehlungen Rechnung, auf die Kohärenz wirtschaftlicher Stimulierungsmassnahmen mit den (langfristigen) Zielen der Umweltpolitik zu achten.

Eine starre Verknüpfung von Stabilisierungsmassnahmen mit anderen politischen Zielen wie etwa der Klimapolitik könnte zu Zielkonflikten führen und den Handlungsspielraum des Bundesrates stark einschränken. Eine staatliche Lenkung des Strukturwandels ist zudem mit dem Risiko von wirtschaftlichen Verzerrungen und einem ineffizienten Einsatz staatlicher Mittel verbunden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3386	n	Mo. Brenzikofer. Covid-19. Kündigungsschutz und Fristerstreckung im Geschäftsmietwesen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine befristete Gesetzgebung auszuarbeiten, welche die Fristen bei Zahlungsrückstand des Mieters verlängert. Für Geschäftsmieterinnen, welche nachweislich aufgrund wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie in Zahlungsverzug geraten, soll der Kündigungsschutz und die Zahlungsfrist für fällige Mietzinsen bis mindestens Dezember 2021 verlängert werden. In diesem Zusammenhang soll ein Härtefallfonds für Vermieter eingerichtet werden, welcher zinslose Darlehen für einen angemessenen Zeitraum ermöglicht.					
Begründung	Die Fristverlängerung, welcher der Bundesrat in seiner Notverordnung COVID-19-Verordnung Miete und Pacht bestimmt hat, soll bis Dezember 2021 verlängert werden. Diese Verlängerung soll für Geschäftsmieterinnen und -mieter gelten, welche nachweislich aufgrund der Coronakrise und den entsprechenden wirtschaftlichen Auswirkungen gelten. Für Vermieterinnen und Vermieter, welche aufgrund der gestundeten Mieten in finanzielle Schwierigkeiten geraten, soll ein Härtefallfonds zinslose Darlehen vergeben. Unabhängig von Mieterlassen, braucht es eine Verlängerung der Fristen. Denn einerseits werden sich die Umsätze längere Zeit nicht auf dem Niveau vor der Krise einpendeln, andererseits müssen Kündigungen im Interesse unserer Volkswirtschaft so tief wie möglich gehalten werden.					

Stellungnahme Mit der COVID-19-Verordnung Miete und Pacht vom 27. März 2020 (SR 221.213.4) ordnete der Bundesrat Erleichterungen für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an für den Fall, dass sie mit der Zahlung von Mietzinsen in Rückstand geraten. Um ihnen mehr Zeit zu geben, sich beispielsweise einen COVID-19-Überbrückungskredit für Unternehmen zu beschaffen oder sich mit ihren Vermieterinnen und Vermietern zu einigen, verlängerte der Bundesrat die Frist von Artikel 257d Absatz 1 OR bei Wohn- und Geschäftsmieten von 30 auf 90 Tage. Die Fristverlängerung galt für Mieten und Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai 2020 fällig wurden. Parallel dazu verlängerte der Bundesrat die Frist zur Zahlung fälliger Pachtzinse gemäss Artikel 282 Absatz 1 OR für Pächterinnen und Pächter von 60 auf 120 Tage unter den gleichen Bedingungen.

Mit der Motion 20.3158 vom 28. April 2020 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats sollte der Bundesrat beauftragt werden, die COVID-19-Verordnung Miete und Pacht bis 13. September 2020 zu verlängern. Am 1. Mai 2020 beantragte der Bundesrat die Annahme dieser Motion.

Er wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die vorgeschlagene Verlängerung eine zusätzliche Geltungsdauer von dreieinhalb Monaten zur Folge hat und führte aus, dass dies den betroffenen Mietern und Mieterinnen sowie Pächterinnen und Pächtern mehr Luft verschafft, ohne dass über den Bestand und den Umfang der geschuldeten Miete oder Pacht rechtsetzungsmässig entschieden wird.

Die Motion 20.3158 wurde am 5. Mai 2020 vom Nationalrat mit 99 zu 85 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen, dagegen am 6. Mai 2020 vom Ständerat mit 16 zu 22 Stimmen abgelehnt.

Die vorliegende Motion greift damit ein vom Parlament bereits abgelehntes Anliegen wieder auf und weitet dieses gar aus, indem die zusätzliche Geltungsdauer auf mindestens sieben Monate verdoppelt werden soll. Diese Zeitdauer erscheint auch vor dem Hintergrund, dass die meisten Geschäfte und Gewerbe am 27. April respektive 11. Mai 2020 wieder öffnen konnten, unverhältnismässig lang.

Es wäre im Extremfall möglich, dass während einer maximalen Zeitdauer von einem Jahr regelmässig Zahlungsrückstände bestehen, sodass Vermieterinnen und Vermieter in grosse Schwierigkeiten geraten könnten. Weil die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Miete und Pacht am 31. Mai 2020 abgelaufen ist, würde bis zum Inkrafttreten einer neuen befristeten Gesetzgebung (wie von dieser Motion verlangt) ein Unterbruch entstehen, was zu Rechtsunsicherheit führen würde.

Der vorgeschlagene Härtefallfonds für Vermieterinnen und Vermieter widerspricht der bundesrätlichen Strategie, bei der Unterstützung der Wirtschaft vor allem auf Liquiditätshilfen zu setzen. Diese sind bis zu einem Betrag von 500'000 Franken - zumindest in einer ersten Phase (Art. 13 Abs. 3 und 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung; SR 951.261) - als zinsfreie Darlehen ausgestaltet und tragen dazu bei, Liquiditäts-Engpässe (bspw. bei den Fixkosten) zu überwinden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3394	n	Mo. Barrile. Stärkung der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit mehr Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz ausgebildet werden.

Begründung Die aktuelle COVID-19-Pandemie und der Notstand im Gesundheitswesen zeigen uns deutlich, wie zentral es ist, dass genügend Fachpersonal im Gesundheitswesen zur Verfügung steht. Nicht nur in Bezug auf die Pflegefachpersonen, sondern auch auf ärztlicher Ebene war es während der akutesten Phase der Pandemie in mehreren Kantonen notwendig, Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand, solche die ihre Tätigkeit reduziert oder eingestellt hatten, sowie Medizinstudierende (cand.med.) für die Spitäler zu rekrutieren, um die grosse Zahl von Covid-19-Erkrankter mit schweren Verläufen und Komplikationen angemessen behandeln zu können.

Obwohl diesbezüglich in den letzten Jahren einiges unternommen wurde, bildet die Schweiz immer noch deutlich weniger Ärztinnen und Ärzte aus, als im Gesundheitswesen benötigt werden. Als Folge sind wir darauf angewiesen, Ärztinnen und Ärzten zu rekrutieren, die in anderen Ländern ausgebildet wurden.

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Universitäten, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Überarbeitung des heutigen Zugangs zum Medizinstudium via Numerus clausus und Einführung anderer Formen der Eignungsbeurteilung für die Zulassung zum Humanmedizinstudium, z.B. ein mehrmonatiges Praktikum im Gesundheitswesen;
2. Erhöhung der Anzahl Studienplätze an den medizinischen Fakultäten in der Schweiz;
3. Stärkung der Weiterbildung zum Erwerb des Facharzttitels mit innovativen Konzepten und genügend Weiterbildungsstellen;
4. Stärkung des Angebots für die Fortbildung von Fachärztinnen und Fachärzten;
5. Angemessene Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen durch den Bund, um die Kosten zwischen dem Bund, den Kantonen und den beteiligten Institutionen gerechter aufzuteilen.

Stellungnahme Der Bundesrat stimmt mit dem Motionär überein, dass die Ausbildung von genügend inländischem Fachpersonal im Gesundheitsbereich von grosser Wichtigkeit ist.

Auf ärztlicher Ebene steht die Erhöhung der Studienplatzkapazitäten in der Schweiz aktuell im Vordergrund. Die vorgeschlagenen Massnahmen erachtet der Bundesrat aber aus folgenden Gründen als nicht zielführend:

1. Die vom Motionär vorgeschlagene Änderung der Zulassungsmodalitäten zum Medizinstudium an universitären Hochschulen (UH) mit beschränkten Studienplatzkapazitäten ist aus Sicht des Bundesrates (vgl. Antwort auf die Motion Humbel, 15.3687 "Praktikum als Eignungstest für das Medizinstudium") nicht zielführend. Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) hat 2017, gestützt auf den Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR), den kognitiv orientierten Eignungstest (EMS) als geeignetes Instrument zur Selektion der Medizinstudierenden bestätigt. Das "Praktikum" wurde als Selektionsinstrument untersucht, jedoch u.a. aus finanziellen und organisatorischen Gründen verworfen, da dazu jährlich über 3500 durch das Spitalpersonal aufwändig betreute Plätze in den Kantonen zur Verfügung gestellt werden müssten.

2./5. Bund, Kantone und die UH haben mit bereits nachweislichem Erfolg die Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in der Humanmedizin beschlossen: Dank den im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 (BBI 2016 3089) genehmigten zusätzlichen 100 Millionen Franken für projektgebundene Beiträge nach dem Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20) konnte die SHK ein Sonderprogramm "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" lancieren. Diese Erhöhung erfolgt durch einen Ausbau an den bestehenden Standorten sowie durch neue Studiengänge bzw. Kooperationen an der ETH Zürich, den Universitäten Luzern, St. Gallen und Tessin. Diese Massnahmen sollen dazu führen, dass sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 nachhaltig auf 1350 im Jahr 2025 erhöhen wird. Diese Erhöhung der Ausbildungskapazitäten wird sowohl den Zugang zum Medizinstudium in der Schweiz erweitern als auch die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern. Der Bund wird die UH auch in der Periode 2021-2024 über seine Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge gemäss HFKG an den mit der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten entstandenen Kosten massgeblich unterstützen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass neben der Erhöhung der Anzahl Abschlüsse weitere Optimierungen der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen notwendig sind. Dies hat der Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) "Gesamtsicht Aus- und Weiterbildung Medizin im System der Gesundheitsversorgung" im Jahr 2016 festgehalten: Zu nennen sind beispielsweise ein bedarfsgerechter Fachkräftemix, die Erhöhung der Berufsverweildauer von Ärztinnen und Ärzten, die Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Grundversorgung oder die weitere Stärkung der Interprofessionalität.

3. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Weiterbildung ist festzuhalten, dass der Bund über keine Kompetenzen verfügt, die Weiterbildungsstätten zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl der anzubietenden Weiterbildungsstellen festzulegen. Er ist daran lediglich indirekt über seine Kompetenzen im Bereich der Spitalplanung beteiligt. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat im Februar 2020 eine Vereinheitlichung der Kriterien für die Spitäler beschlossen (voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2021; Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung KVV, der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung VKL sowie die Verordnung über die Unfallversicherung UVV).

In den Weiterbildungsstätten besteht zurzeit kein Mangel an Assistenzplätzen. Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) macht qualitative Vorgaben betreffend die ärztliche Weiterbildung, legt deren grundsätzliche Dauer fest und stellt dem Bund durch die Akkreditierung und die eidgenössischen Weiterbildungstitel auch ein Mittel zur Überprüfung der Qualität zur Verfügung. Vorbehältlich dessen erfolgt die Ausgestaltung der Lerninhalte und -formate durch die Fachgesellschaften und das Schweizerische Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF). Der Bund beteiligt sich in spezifischen Arbeitsgruppen mit Stakeholdern des Gesundheitswesens an der Diskussion zur Qualität und zu innovativen Formaten der Weiterbildung.

4. Das Bundesrecht verlangt, dass sich Ärztinnen und Ärzte, solange sie ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, fortbilden (Art. 40 lit. b MedBG). Der Inhalt der ärztlichen Fortbildung und das Angebot im jeweiligen Fachgebiet werden jedoch sinnvollerweise von SIWF und den Fachgesellschaften gestaltet. Der Bund diskutiert u.a. Fragen der ärztlichen Fortbildung zusammen mit Stakeholdern der ärztlichen Bildung in der Plattform "Zukunft ärztliche Bildung".

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3430	n	Mo. Regazzi. Flexible Arbeitsbedingungen temporär ermöglichen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Arbeitsbedingungen temporär zu flexibilisieren und dabei namentlich die Bestimmungen der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, der Pikettdienste und der Bewilligungspflicht für Sonntags- und Nachtarbeit zu prüfen. Die Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen sollen bis und mit mindestens drei Monate nach der Aufhebung aller Notverordnungen Geltung haben.					
Begründung	Für die meisten Industriebetriebe sind die fehlende Nachfrage und unterbrochenen Lieferketten zurzeit das Hauptproblem. Einige Firmen wie beispielsweise die Zulieferfirmen für Medtech sind voll ausgelastet. Bei wiederum anderen besteht die Hoffnung, dass beim Restart im Ausland gewisse Aufträge rasch anziehen. Dann muss die Chance genutzt und der wirtschaftliche Schaden aufgeholt werden. Entsprechend nötig ist eine zusätzliche, temporäre Flexibilität der Arbeitsbedingungen.					
Stellungnahme	Eine Anpassung der Arbeitszeitbestimmungen ist nicht nötig, da der vorgegebene Rahmen flexibel gestaltet ist und bereits vorsieht, dass in ausserordentlichen Situationen Überzeit geleistet werden kann. Es kann von Montag bis Samstag zwischen 6 Uhr bis 23 Uhr gearbeitet werden und auf Verordnungsebene wurden für viele Branchen Sonderbestimmungen eingeführt, um ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Wenn kurzfristig zusätzliche Arbeiten anfallen ist zudem vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit bewilligungsfähig. Da das Gesetz Ausnahmen von den allgemeinen Regeln zur Bewältigung von zusätzlichem Arbeitsanfall vorsieht, erübrigt sich eine weitergehende Flexibilisierung.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3436	n	Mo. Roduit. Dringliche Covid-19-Massnahmen. Schweizer Weinbaubranche mit Direktzahlungen unterstützen			-	X

Eingereichter Text Aufgrund der Schliessung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und des generellen Einbruchs des Konsums von Wein im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage wegen Covid-19 hat die Weinbaubranche Geschäftsverluste erlitten, die zurzeit auf 40 Prozent geschätzt werden. Diese Verluste führen zu einem Druck auf die Preise und insbesondere auf das Einkommen der schweizerischen Traubenproduzentinnen und -produzenten. Zum heutigen Zeitpunkt werden die Einkommenseinbussen auf über 50 Millionen Franken geschätzt.

Hinzu kommt, dass der momentane Druck auf Wirtschaft und Handel (sinkende Verkaufszahlen, steigende Lagerbestände) mit grosser Sicherheit dazu führen wird, dass sich die Traubenproduzentinnen und -produzenten für die Ernte 2020 mit Produktionsbeschränkungen konfrontiert sehen werden. Dieser auferlegte Rückgang der Produktion wird bei der kommenden Weinlese wahrscheinlich ebenfalls zu einer starken Einkommenseinbusse führen, was wiederum grosse Auswirkungen bis in das Jahr 2021 haben wird.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, die schweizerischen Traubenproduzentinnen und -produzenten mittels einer Direktzahlungsmassnahme im Umfang von mindestens 15 Millionen Franken zu unterstützen. Dieser Betrag entspricht einer Erhöhung der Direktzahlungen für Rebflächen um 10 Rappen pro Quadratmeter im Jahr 2020. Je nach Entwicklung der Situation könnte diese Massnahme auf das Jahr 2021 verlängert werden.

Die Massnahme hat insbesondere die folgenden Vorteile:

1. Die Einkommen der Weinbäuerinnen und Weinbauern werden direkt gestützt.
2. Es wird auf ein bestehendes Instrument zurückgegriffen, und es gibt keine zusätzliche administrative Belastung.
3. Sie führt kaum zu einer ungleichen Behandlung der Weinbaubranche im Vergleich zu anderen Produktionszweigen, da die Direktzahlungen einen sehr kleinen Teil des Einkommens von Weinbäuerinnen und -bauern ausmacht.
4. Die Massnahme wirkt unabhängig von Entscheidungen betreffend Wirtschaft und Handel, die die Einkellerinnen und Einkellerer bereits getroffen haben (z.B. Deklassierung von Lagerbeständen).
5. Sie kann an Beschränkungen der Produktionsmengen durch die Regionen für die Ernte 2020 geknüpft werden und hat somit auch Auswirkungen auf das künftige Angebot und dessen Anpassung an die Marktsituation.
6. Die Massnahme steht im Einklang mit den Verpflichtungen der Schweiz im internationalen Handel.

Stellungnahme Seit den Massnahmen des Bundesrates zur Verlangsamung der Ausbreitung von Co-vid-19, insbesondere wegen der Schliessung der Restaurants und dem Verbandsverbot, ist der Weinabsatz in der Schweiz eingebrochen. In diesem Kontext hat der Bundesrat am 20. Mai 2020 die Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von AOC-Wein zu Tafelwein verabschiedet. Sie ist am 1. Juni in Kraft getreten. Gestützt auf diese Verordnung sollen 10 Millionen für die Deklassierung von Wein eingesetzt werden. Das Parlament hat den dazu nötigen Nachtragskredit am 4. Juni gutgeheissen. Damit kann der deklassierte Wein mit maximal 2 Franken je Liter verbilligt werden. Sobald dieser Betrag ausgeschöpft ist, können die Kantone die finanzielle Unterstützung freiwillig weiterführen. Kantone, die sich an der Deklassierung beteiligen, müssen die Höchsterträge der Traubenernte 2020 für die Produktion von AOC-Weisswein und -Rotwein senken. Mit diesen gezielten Marktentlastungsmassnahmen hat der Bundesrat die bereits zusätzlich für das laufende Jahr gesprochenen Mittel für die Absatzförderung von Schweizer Wein ergänzt. Der Bundesrat hat rasch und angemessen auf die Marktprobleme reagiert, und zwar in ähnlicher Weise wie bei seinem Entscheid am 1. April 2020 zu den Einlagerungsmassnahmen für Fleisch. Diese Massnahmen sollen die Marktpreise und damit die Einkommen stabilisieren. Der Bundesrat lehnt Direktzahlungen als Unterstützung für die Folgen der Covid-19-Pandemie aus zwei Gründen ab: Erstens sind Direktzahlungen für die Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen und nicht für die Kompensation von Einkommensausfällen infolge von Marktproblemen. Zweitens erhalten viele Weinbaubetriebe keine Direktzahlungen und würden daher mit dieser Massnahme nicht unterstützt. Etwa 15 % der Rebfläche in der Schweiz wird von Betrieben ohne Direktzahlungen bewirtschaftet. Besonders von den Folgen der Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung von Covid-19 betroffene Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben können zudem wie andere Selbständigerwerbende unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen eine Entschädigung für den Erwerbsausfall beantragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3499	n	Po. Nussbaumer. Erarbeitung eines Aktionsplans Social Economy			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die wirtschaftspolitischen Möglichkeiten von Bund und Kantonen zur Stärkung der sozialen Innovationen mit Sozialunternehmen, Social Entrepreneurs und Social Businesses aufzuzeigen.

Begründung Die EU-Generaldirektion für Beschäftigung und soziale Rechte ist mandatiert, einen Aktionsplan zur Social Economy und zur damit verbundenen Förderung der sozialen Innovation aufzustellen. Der Vorschlag für diesen Aktionsplan wird auf 2021 erwartet. Die Schweiz hat mit ihrer Genossenschaftstradition, den vielfältigen Not-for-Profit-Unternehmen und mit den jüngeren Entwicklungen im Bereich des sozialen Unternehmertums gute Voraussetzungen, dieses neue Unternehmens- und Organisationsverständnis für eine verstärkte gesellschaftliche Wirkung zukunftsfähig zu fördern und zu stärken. Der Innosuisse-Kurs "Business Growth für Social Entrepreneurs" ist dafür ein gutes Beispiel. Leider partizipiert die Schweiz aber im EU- oder OECD-Kontext überhaupt nicht an allfälligen Programmen oder Forschungsvorhaben. Es wäre daher sinnvoll, wenn der Bundesrat vorerst in einem eigenständigen Bericht aufzeigen könnte, was er im Bereich der Stärkung der Gemeinwesenentwicklung, der sozialen Ökonomie und des Sozialunternehmertums weiter unternehmen will, dies auch in Anlehnung an die Programme bei der OECD und der EU. Ob dabei ein Zusammenwirken im europäischen Aktionsplan-Programmen zweckmässig und hilfreich wäre, kann in diesem Bericht ebenfalls erörtert werden. Social Entrepreneurs sollten als gemeinwohlorientierte Partner eine stärkere Anerkennung erfahren und könnten durch explizite Förder- und Beratungsangebote auch in der Wirtschaftspolitik des Bundes und der Kantone gestärkt werden. Denn die Social Economy trägt nachweislich zur guten Beschäftigungslage und zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele bei. Eine politische Mitgestaltung dieses international sich entwickelnden Handlungsfeldes ist angezeigt.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung des sozialen Unternehmertums. Soziales Unternehmertum verfolgt das Ziel, einen Beitrag des Privatsektors zur nachhaltigen Entwicklung u. a. im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Agenda 2030) zu leisten. Der Bundesrat teilt diese Zielsetzung und misst der Umsetzung der Agenda 2030 eine grosse Bedeutung bei.

Mit der sich noch in Erarbeitung befindenden Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) wird er sein Engagement für die Erreichung der 17 globalen Sustainable Development Goals der Agenda 2030 festlegen. Sozialunternehmen sind ausserdem im Kapitel 3.5.4. der neuen Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 explizit erwähnt und werden als prioritär betrachtet.

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 18.3455 Molina "Soziales Unternehmertum. Verpasst die Schweiz den Anschluss?" und in seiner Stellungnahme zum Postulat 18.4073 Molina "Äbersicht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz" zum sozialen Unternehmertum geäussert. Dort hat er festgehalten, dass die bestehenden Rahmenbedingungen zur Förderung des sozialen Unternehmertums in der Schweiz günstig sind und dass das soziale Unternehmertum weiterhin vom Privatsektor initiiert werden soll. Die jüngste Entwicklung der privaten Initiativen zur Förderung des sozialen Unternehmertums ist denn auch erfreulich. So hat sich beispielsweise seit den letzten Stellungnahmen des Bundesrates die Anzahl der Schweizer Organisationen, die sich gemäss dem internationalen Label "B Corp" haben zertifizieren lassen, fast verdoppelt.

Zusätzlich zur SNE 2030 fördert der Bund die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) mit seinen Aktionsplänen zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und zu Wirtschaft und Menschenrechten, die beide am 15. Januar 2020 für die Periode 2020-2023 revidiert wurden. CSR ist nicht direkt mit sozialem Unternehmertum gleichzusetzen. Es verfolgt aber ähnliche Ziele. So wird auch bei CSR der Nutzen für dessen Anspruchsgruppen optimiert bzw. werden allfällige negative Auswirkungen vermieden. Zudem erfordert die Umsetzung der CSR die Berücksichtigung der Interessen der Anspruchsgruppen eines Unternehmens (unter anderem Aktionäre, Arbeitnehmer, Konsumenten, lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen). In seinem Bericht zum Stand der Umsetzung 2017-2019 (vgl. www.csr.admin.ch und www.nap-bhr.admin.ch) weist der Bund auch auf Entwicklungen betreffend Sozialunternehmen hin. So hat der Bund mittels Öffentlich-privater Entwicklungspartnerschaften Investitionen in Sozialunternehmen gefördert, die beispielsweise Versicherungsdienstleistungen zugunsten von ärmere Haushalten und Bauern in Lateinamerika anbieten.

Unter sozialem Unternehmertum sind schliesslich auch die Sozialfirmen anzusiedeln. Sozialfirmen bieten Beschäftigungsmöglichkeiten und Qualifizierungsangebote für Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Im Bericht "Rolle der Sozialfirmen" in Erfüllung des Postulates Carobbio Guscetti (13.3079) kam der Bundesrat 2016 zum Schluss, dass das heutige System gut funktioniert. Auf Bundes- und Kantonsebene bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um mit Sozialfirmen zusammenzuarbeiten. Er sieht keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der schweizerischen Sozialfirmenlandschaft.

Angesichts des Engagements des Bundes, welcher in diesem Bereich internationale Empfehlungen und Trends in angemessener Weise berücksichtigt, der privaten Initiativen sowie der fortwährend günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des sozialen Unternehmertums sieht er weiterhin keinen Mehrwert in einem zusätzlichen Bericht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3508	n	Po. Seiler Graf. Stärkung der Milizpolitik. Anrechnung der Tätigkeit von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern an Weiterbildungen im Hochschulbereich			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz bzw. den Hochschulen und dem Schweizerischen Gemeindeverband zu prüfen, wie Mitglieder der Gemeindeexekutive ihre im Amt erworbenen Kompetenzen an Aus- und Weiterbildungen im Hochschulbereich (CAS, DAS, MAS z.B. im Bereich Public Administration; MBA, EMBA) anrechnen lassen können. Es geht insbesondere um:				
		1. die Prüfung von standardisierten Verfahren zur Anrechnung der im Milizamt erworbenen Kompetenzen an die formale Bildung im Hochschulbereich				
		2. die Festlegung der Kriterien (Voraussetzungen) zur Anrechenbarkeit der Kompetenzen von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern				

Begründung Das Milizsystem ist neben dem Föderalismus und der direkten Demokratie ein Pfeiler des Erfolgsmodells Schweiz. Dank dem Milizsystem bleibt die Politik in der Schweiz bürgernah. Doch es wird zunehmend schwierig, Personen für ein Milizamt zu gewinnen. Das Jahr der Milizarbeit 2019 des Schweizerischen Gemeindeverbands hat gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Ein Engagement in der Gemeindeexekutive ist aufwändig. Das Entgelt ist nicht selten bescheiden. Insbesondere für ambitionierte Berufsleute zwischen 25 und 40 Jahren, die einen Stellenwechsel oder eine Führungsposition anstreben, ist ein Milizamt ein "Wettbewerbsnachteil" gegenüber jenen, die sich nicht für das Gemeinwohl engagieren und Zeit in eine berufliche Weiterbildung investieren können. Dieser Nachteil kann beseitigt und das Milizamt gleichzeitig aufgewertet werden, indem Politikerinnen und Politiker ihre Tätigkeit in einer Gemeindeexekutive an Lehrgängen von Schweizer Hochschulen anrechnen lassen können. Denn das Amt selber ist eine Form von Aus- und Weiterbildung. So erwirbt eine Person während ihrer Tätigkeit in der Gemeindeexekutive viele Fähigkeiten und Kompetenzen: Führung, Verhandlung, Kommunikation etc., die in der Berufswelt und für den Wirtschaftsstandort Schweiz wichtig sind. Wenn Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker die Möglichkeit hätten, ihre Tätigkeit an Lehrgängen von Hochschulen anrechnen zu lassen (in Form von Praktika oder ECTS-Punkten), würde dies dazu beitragen, ein Milizamt attraktiver zu gestalten und mehr Personen für ein Milizamt zu gewinnen. So wie Hochschulen die militärische Führungsausbildung für Weiterbildungen anrechnen, sollen sie auch Erfahrungen in der Gemeindeexekutive berücksichtigen.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der exekutiven und legislativen Miliztätigkeit auf allen Ebenen des politischen Systems. Er teilt auch das Grundanliegen der Postulantin für eine gebührende Anrechnung und Anerkennung der auf unterschiedliche Art und Weise erworbenen Kompetenzen innerhalb des Bildungssystems (vgl. auch Antwort des Bundesrats auf das Postulat Buffat, 18.3347). Dadurch kann eine flexible Laufbahngestaltung gefördert und der Anreiz zum lebenslangen Lernen gestärkt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) gehören Kompetenzen, die ausserhalb der strukturierten Bildung erworben worden sind, zur sogenannten informellen Bildung (Art. 3 Bst. d). Dazu gehört auch die Miliztätigkeit und das Engagement in Gemeindeexekutiven. Diese können nicht per se, sondern lediglich im Hinblick auf existierende formale Bildungen angerechnet werden. Im Tertiärbereich sind die jeweiligen Anbieter dafür zuständig. In der höheren Berufsbildung liegt die Aufnahme "sur dossier" und die Anrechnung von Bildungsleistungen und erworbenen Kompetenzen in der Zuständigkeit der jeweiligen Prüfungskommission bzw. höheren Fachschule. Bei den eidgenössischen Prüfungen können z.B. Teile der Prüfung bzw. bei modularen Vorbereitungen einzelne Module "angerechnet" werden.

Im Bereich der Hochschulbildung gilt das Prinzip der Hochschulautonomie. Weder der Bundesrat noch die Schweizerische Hochschulkonferenz können den Hochschulen branchenspezifische Anrechnungen vorschreiben. Jede Hochschule bestimmt eigenständig, inwiefern sie Praxiserfahrungen bei der Zulassung und Anrechnung zu ihren Aus- und Weiterbildungsangeboten berücksichtigen kann. Einige Hochschulen sehen Einzelfalllösungen vor, andere kennen ausführliche "VAE"-Verfahren (Validation des Acquis de l'expérience), so etwa die Pädagogischen Hochschulen, die Universitäten Genf und Lausanne sowie die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO). Letztere werden für grundständige Bachelor- und Masterstudiengänge angewendet (formale Bildung).

Im Bereich der Weiterbildung (nichtformale Bildung) konzipieren die Hochschulen ihre Angebote (CAS/DAS/MAS sowie sonstige Weiterbildungsangebote) praxisorientiert und oft in enger Zusammenarbeit mit Akteuren der Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Dabei steht es dem von der Postulantin erwähnten Schweizerischen Gemeindeverband ebenso wie anderen Organisationen frei, direkt mit den Hochschulen Möglichkeiten für abgestimmte Angebote oder Anrechnungen abzuklären. Die Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) steht dem Schweizerischen Gemeindeverband zur Vermittlung von Kontakten zu den Hochschulen zur Verfügung.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Postulantin aus den genannten Gründen als grundsätzlich erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3529	n	Po. (Reynard) Bendahan. Telearbeit. Chancen und Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die zunehmende Nutzung der Telearbeit infolge der Corona-Krise durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und im Rahmen anderer Arbeitsverhältnisse darzulegen.

Es ist auch die Möglichkeit zu prüfen, einen "Arbeitsvertrag für Telearbeit" im Privatrecht zu schaffen, d. h. die Telearbeit nur im Arbeitsvertrag zu regeln und die jeweiligen Rechte und Pflichten von Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern festzulegen.

Begründung Die Telearbeit hat in den letzten Monaten stark zugenommen und geht mit gesellschaftlichen Erwartungen (bezüglich Umwelt, Familienleben usw.) einher. Waren es in der Schweiz im Jahr 2001 erst 181 000 Angestellte, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichteten, so ist ihre Anzahl 2015 auf 697 000 angestiegen. Mit dem Coronavirus wird sich dieser Trend noch verstärken. Das birgt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowohl Chancen als auch Risiken. Es ist dringend an der Zeit, diese Art des Arbeitsverhältnisses mit einem "Arbeitsvertrag für Telearbeit" zu reglementieren.

Die Telearbeit gilt im Schweizer Recht heute nur als eine Form, wie die Arbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags geleistet werden kann, und nicht als spezieller Arbeitsvertrag. Wie verschiedene Studien zeigen (darunter eine Doktorarbeit an der Universität Neuenburg; Billarant, 2020, Schulthess Verlag), birgt diese Nicht-Anerkennung der Telearbeit als spezielles Arbeitsverhältnis ein reelles, praktisches Risiko. Die Elemente, welche sie zu einer eigenständigen Arbeitsform machen (Arbeit ausserhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers, flexible Arbeitszeiten usw.), könnten dem Arbeitgeber als Rechtfertigung dafür dienen, Angestellte als Selbständige zu betrachten und so die Bestimmungen im Arbeitsvertrag zu umgehen.

Der Bundesrat soll im Rahmen eines "Arbeitsvertrags für Telearbeit" auch die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichteten, klären, weil die Telearbeit den Angestellten einerseits Flexibilität und unbestreitbare Vorteile bietet, andererseits aber auch Schwächen aufweist, die vom Arbeitgeber ausgenutzt werden können (Anrufe und Nachrichten ausserhalb von Bürozeiten, E-Mails jederzeit, auf das Wochenende gelegte Arbeit usw.). Angestellte, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, müssen vor solchen Missbräuchen geschützt werden, sie brauchen ihrerseits aber auch Rahmenbedingungen. Hier ist vor allem das Recht auf Abschalten in einer Welt gemeint, in der sich das Berufsleben aufgrund der Telearbeit unvermeidlich mit dem Privatleben vermischt.

Stellungnahme Die Telearbeit hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gemäss Daten des Bundesamtes für Statistik leisteten im Jahr 2019 mehr als eine Million Erwerbstätige zumindest gelegentlich Teleheimarbeit. Während der Coronakrise ermöglichte Telearbeit die Aufrechterhaltung eines wesentlichen Teils der Wertschöpfung und erlangte damit schlagartig grosse Relevanz für eine funktionierende Wirtschaft.

Durch die zunehmende Verbreitung der Telearbeit stellten sich bereits in den letzten Jahren Rechtsfragen zur Flexibilisierung des Arbeitsplatzes. Der Bundesrat hat deshalb am 16. November 2016 den Bericht "Rechtliche Folgen der Telearbeit" publiziert. Dieser Bericht kommt zum Schluss, dass die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich ausreichen, um mit der Telearbeit aufkommende Fragestellungen zu beantworten. Die Telearbeit untersteht wie die Arbeit in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers dem Arbeitsgesetz. Informationsbedarf bestand jedoch hinsichtlich Aspekten des Gesundheitsschutzes, der Arbeitszeitregelung und der Bereitstellung des Materials.

In diesem Zusammenhang hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) vergangenes Jahr die Publikation einer Informationsbroschüre zu zentralen Vorkehrungen für Homeoffice veranlasst (Arbeiten zu Hause - Homeoffice; www.seco.admin.ch > Publikationen). Diese zeigt auf, welche Faktoren für eine erfolgreiche Umsetzung von Homeoffice beachtet werden müssen und wie diese etabliert werden können. Es werden insbesondere die Faktoren Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Gestaltung des Arbeitsplatzes thematisiert.

Zum rechtlichen Rahmen in Bezug auf das Recht zum Abschalten der Kommunikationsgeräte hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion 19.4156 Reynard "Digitale Medien. Recht auf Abschalten" geäussert. Um Erkenntnisse bezüglich gesundheitliche Auswirkungen der Telearbeit zu vertiefen, empfiehlt der Bundesrat das Postulat Wettstein 20.3646 "Gesundheitliche Folgen der Telearbeit berücksichtigen" zur Annahme. Ziel dieses Berichts wäre, den Unternehmen und Arbeitnehmenden bewährte Vorgehensweisen und Präventivmassnahmen im Rahmen der Telearbeit vorzustellen. Diese sollen erlauben, die Chancen dieser Arbeitsform zu nutzen und gleichzeitig potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren. Zudem wird der Bundesrat bis Ende 2022 einen Monitoringbericht über die relevanten Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung des Arbeitsmarktes verabschieden. In diesem Bericht wird er auch auf die Entwicklung der Telearbeit und mögliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen eingehen. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3559	n	Po. Molina. Soziales Unternehmertum, Mitarbeiterbestimmung, öffentlicher Dienst. Lehren für die Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht über die weltweite Bedeutung und die Entwicklung in den letzten zehn Jahren von alternativen, gemeinwohlorientierten Unternehmensformen zu erstellen. Darunter fallen insbesondere das soziale Unternehmertum (Social Entrepreneurship, Economie sociale et solidaire), Unternehmen mit ausgebauter Mitarbeiterbestimmung und Mitarbeiter/innen- und Konsumgenossenschaften. Im Bericht soll weiter aufgezeigt werden, wie diese Formen von staatlicher Seite gefördert oder unterstützt werden.

Begründung Soziales Unternehmertum und Unternehmen mit ausgebauter Mitarbeiter/innenbestimmung haben in den letzten Jahren in vielen Ländern an Bedeutung gewonnen. In Südkorea wurden beispielsweise in mehreren Städten eine Arbeitnehmendenvertretung in den Verwaltungsräten der kommunalen Unternehmen eingeführt. In Frankreich wurde 2013 die Verpflichtung zur Unternehmensmitbestimmung durch Mitarbeiter/innen erheblich ausgeweitet.

Social Entrepreneurship oder soziales Unternehmertum ist eine unternehmerische Tätigkeit, die sich innovativ, pragmatisch und langfristig für die Lösung sozialer und gesellschaftlicher Probleme einsetzt. Der Profitgedanke steht beim sozialen Unternehmertum im Hintergrund, das Gemeinwohl steht im Zentrum. Diesbezüglich unterscheidet sich das soziale Unternehmertum von der sogenannten verantwortungsvollen Unternehmensführung (CSR). Ein sozialer Unternehmer konzentriert seine Kerngeschäfte auf die Schaffung von sozialem Wert, während ein/e Unternehmer/in mit CSR versucht, sein Kerngeschäft verantwortungsvoll zu betreiben, ungeachtet dessen, ob dieses dem Gemeinwohl dient. Das soziale Unternehmertum hat durch seine oft hohe Innovationskraft und die konsequente Ausrichtung am Gemeinwohl ein grosses Potenzial, zur Lösung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen. Die EU hat dieses Potenzial inzwischen erkannt und fördern das soziale Unternehmertum gezielt. Denn aufgrund der speziellen ökonomischen Situation dieser Unternehmen stellt beispielsweise ihre Startfinanzierung oftmals eine besondere Herausforderung dar. Der Bericht soll einen Überblick über die jüngste Entwicklung und Bedeutung dieser Unternehmen in anderen Staaten geben. Insbesondere soll er aufzeigen, welche Hürden für diese Unternehmensformen identifiziert wurden, wie diese abgebaut werden konnten und welche aktiven Fördermassnahmen ergriffen wurden.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung des sozialen Unternehmertums. Soziales Unternehmertum verfolgt das Ziel, einen Beitrag des Privatsektors zur nachhaltigen Entwicklung u. a. im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Agenda 2030) zu leisten. Der Bundesrat teilt diese Zielsetzung und misst der Umsetzung der Agenda 2030 eine grosse Bedeutung bei. Mit der sich noch in Erarbeitung befindenden Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) wird er sein Engagement für die Erreichung der 17 globalen Sustainable Development Goals der Agenda 2030 festlegen. Sozialunternehmen sind ausserdem im Kapitel 3.5.4. der neuen Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 explizit erwähnt und werden als prioritär betrachtet.

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 18.3455 Molina "Soziales Unternehmertum. Verpasst die Schweiz den Anschluss?" und in seiner Stellungnahme zum Postulat 18.4073 Molina "Äbersicht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz" zum sozialen Unternehmertum geäussert. Dort hat er festgehalten, dass die bestehenden Rahmenbedingungen zur Förderung des sozialen Unternehmertums in der Schweiz günstig sind und dass das soziale Unternehmertum weiterhin vom Privatsektor initiiert werden soll. Die jüngste Entwicklung der privaten Initiativen zur Förderung des sozialen Unternehmertums ist denn auch erfreulich. So hat sich beispielsweise seit den letzten Stellungnahmen des Bundesrates die Anzahl der Schweizer Organisationen, die sich gemäss dem internationalen Label "B Corp" haben zertifizieren lassen, fast verdoppelt.

Zusätzlich zur SNE 2030 fördert der Bund die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) mit seinen Aktionsplänen zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und zu Wirtschaft und Menschenrechten, die beide am 15. Januar 2020 für die Periode 2020-2023 revidiert wurden. Wie der Postulant festhält, ist CSR nicht direkt mit sozialem Unternehmertum gleichzusetzen. Es verfolgt aber ähnliche Ziele. So wird auch bei CSR der Nutzen für dessen Anspruchsgruppen optimiert bzw. werden allfällige negative Auswirkungen vermieden. Zudem erfordert die Umsetzung der CSR die Berücksichtigung der Interessen der Anspruchsgruppen eines Unternehmens (unter anderem Aktionäre, Arbeitnehmer, Konsumenten, lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen). In seinem Bericht zum Stand der Umsetzung 2017-2019 (vgl. www.csr.admin.ch und www.nap-bhr.admin.ch) weist der Bund auch auf Entwicklungen betreffend Sozialunternehmen hin. So hat der Bund mittels öffentlich-privater Entwicklungspartnerschaften Investitionen in Sozialunternehmen gefördert, die beispielsweise Versicherungsdienstleistungen zugunsten von ärmeren Haushalten und Bauern in Lateinamerika anbieten.

Unter sozialem Unternehmertum sind schliesslich auch die Sozialfirmen anzusiedeln. Sozialfirmen bieten Beschäftigungsmöglichkeiten und Qualifizierungsangebote für Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Im Bericht "Rolle der Sozialfirmen" in Erfüllung des Postulates Carobbio Guscetti (13.3079) kam der Bundesrat 2016 zum Schluss, dass das heutige System gut funktioniert. Auf Bundes- und Kantonsebene bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um mit Sozialfirmen zusammenzuarbeiten. Er sieht keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der schweizerischen Sozialfirmenlandschaft.

Angesichts des Engagements des Bundes, welcher in diesem Bereich internationale Empfehlungen und Trends in angemessener Weise berücksichtigt, der privaten Initiativen sowie der fortwährend günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des sozialen Unternehmertums sieht er weiterhin keinen Mehrwert in einem zusätzlichen Bericht zum sozialen Unternehmertum in der Schweiz.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3566	n	Mo. Stadler. Corona-Krise. Lehrstellen sichern und Jugendarbeitslosigkeit verhindern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, mit den Verbundpartnern Kantone und Organisationen der Arbeitswelt Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Folgen der COVID-19 Massnahmen auf die Lehrbetriebe und die Jugendlichen vor, in und nach der Lehre zu mindern. So hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass ein weiterhin attraktives Lehrstellenangebot erhalten bleibt, allenfalls verpassten Lernstoff während der Lehre aufgeholt werden kann und Stellensuchende nach dem Lehrabschluss so unterstützt werden, dass eine Arbeitslosigkeit verhindert werden kann. Zudem hat er jene Massnahmen zu ergreifen, mit denen er bei einer allfälligen zweiten Welle, die negativen Auswirkungen auf die Lehrbetriebe und die Jugendlichen auffangen will. Das Ziel muss es sein, unserer Wirtschaft längerfristig den Nachwuchs an gut qualifizierten Arbeitskräften zu sichern.

Begründung Die Corona-Krise mit dem Shutdown trifft die Wirtschaft hart und hat auch direkte Auswirkungen auf die berufliche Grundbildung. Die Situation wird zum Teil je nach Branche und Region anders sein. Fallen infolge der Krise im Herbst oder im Jahre 2021 Lehrstellen weg, wird der Wirtschaft in 4-5 Jahren der Nachwuchs von gut qualifizierten Fachkräften fehlen. Die Lehrbetriebe müssen bei diesen für sie existenziellen langfristigen Entscheidungen unterstützt werden. Aber auch die betriebliche, schulische und überbetriebliche Ausbildung der Jugendlichen in der Lehre war und ist beispielsweise durch die Kurzarbeit und Betriebsschliessungen betroffen. Home-Office war für die Betriebe und die Jugendlichen insbesondere bei der betriebspraktischen Ausbildung eine besondere Herausforderung. Die Verbundpartner Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt sind hier gefordert, das Nachholen von verpasstem Unterrichtsstoff zu unterstützen. Schlussendlich lehren uns die Erfahrungen, dass in konjunkturell schwachen Jahren ein beträchtlicher Anteil der Berufseinsteiger für eine bestimmte Zeit arbeitslos wird. Denn es werden nach dem Lehrabschluss weniger Jugendliche im bisherigen Betrieb weiterbeschäftigt werden können. Um eine Zunahme der Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern, braucht es unterstützende Massnahmen für den Einstieg ins Berufsleben. Schlussendlich ist zwar jede Krise wieder anders, aber es muss auch interessieren, welche Vorbereitungen bereits heute im Hinblick auf eine allfällige zweite Welle getroffen werden.

Mit dem Forschungsprojekt "LehrstellenPuls" erhebt die ETH Zürich gegenwärtig monatlich den Einfluss von COVID-19 auf die Lehrbetriebe und die Berufslernenden. Damit stehen laufend aktuelle und wichtige Grundlagen zur Verfügung. Für Bundesrat Guy Parmelin beschäftigt sich eine Task Force mit den Auswirkungen der Corona-Krise auf die berufliche Grundbildung. Das Berufsbildungsgesetz gibt zudem dem Bundesrat die Möglichkeit, befristete Massnahmen zu ergreifen, wenn sich ein Ungleichgewicht zwischen dem Angebot von Lehrstellen und ihrer Nachfrage abzeichnen sollte (Art. 13 BBG). Es stehen somit allen Verbundpartnern als Entscheidungsträger die Informationen zur Verfügung, um nun schnell und zielgerichtet zu handeln. Ziel muss es sein, unser Berufsbildungswesen zu stärken und den Nachwuchs an qualifizierten Fachkräften für unsere Wirtschaft zu stärken.

Stellungnahme Damit sich das neue Coronavirus möglichst wenig negativ auf die Berufsbildung auswirkt, setzt der Bundesrat auf die verbundpartnerschaftlich konsolidierten Massnahmen der Task Force "Perspektive Berufslehre 2020". Die Task Force beobachtet die Lage auf dem Lehrstellenmarkt und die Situation der Lehrabgängerinnen und -abgänger. Grundlage dazu sind monatliche Erhebungen bei den kantonalen Berufsbildungsämtern und bei Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Dieses Monitoring hilft frühzeitig Tendenzen und Handlungsbedarf zu erkennen. Zudem macht die Task Force bewährte Massnahmen wie Lehrstellenförderung oder Coaching sichtbar und trägt zur Vernetzung der Akteure bei.

Kantone und OdA können dabei auf ein erprobtes Instrumentarium an Massnahmen zurückgreifen und damit sowohl Betriebe als auch Jugendliche gezielt unterstützen. Der Bund hat mit dem Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" die Möglichkeit, Projekte der Verbundpartner zu unterstützen. Damit kann der Bund gestützt auf das Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) und im Rahmen bestehender Kredite Vorhaben von Kantonen und OdA zum Erhalt und zur Schaffung und Besetzung von Lehrstellen, zur Erarbeitung neuer Ausbildungsmodelle oder zur Vermeidung von Lehrvertragsauflösungen gezielt unterstützen. Der Bund übernimmt bei diesen Vorhaben bis zu 80 Prozent der Kosten, wenn die Projekte bis Ende 2020 eingegeben werden und höchstens bis Ende 2021 angelegt sind. Dauern die Projekte länger, werden ab 2022 bis zu 60 Prozent der Kosten übernommen. Entsprechende Beitragsgesuche werden prioritär behandelt, damit die Vorhaben möglichst schnell bewilligt und umgesetzt werden können.

In diesem Jahr ist mit einem überdurchschnittlichen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit zu rechnen. Diese war Ende Juni 2020 mit 3,3% 1,4 Prozentpunkte höher als Ende Juni 2019 (1,9%). Die Situation dürfte sich nächstes Jahr aber wieder schrittweise entspannen: Erfahrungen aus vergangenen Krisen zeigen, dass Jugendliche überdurchschnittlich stark von konjunkturellen Aufschwüngen profitieren. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Jugendarbeitslosigkeit bei einer Erholung der Wirtschaft wieder zurückbilden wird.

Gemäss Art. 2 der Verordnung des WBF über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (SR 837.022.531) stehen den kantonalen Vollzugsstellen der Arbeitslosenversicherung mehr finanzielle Mittel für die Beratung und aktivierende Unterstützung der arbeitslosen Personen zur Verfügung, wenn die Arbeitslosigkeit steigt. Die Kantone verfügen über ein breites Spektrum an Massnahmen, beispielsweise bei der Unterstützung der Stellensuche oder beim Erwerb zusätzlicher Qualifikationen. Die Kantone können diese arbeitsmarktliche Massnahme bedarfsgerecht einsetzen und ausbauen. In Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit können Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und deshalb vor dem erstmaligen Bezug der Arbeitslosenentschädigung eine besondere Wartezeit von 120 Tagen haben, bereits während dieser besonderen Wartezeit an einem Berufspraktikum teilnehmen. Aufgrund der ansteigenden Arbeitslosigkeit im Zuge der Coronavirus-Krise sind die Voraussetzungen für Berufspraktika während der besonderen Wartezeit ab Sommer 2020 erfüllt. Ausserdem können Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die einen Arbeitsausfall erleiden und weiterhin Lernende in ihrer Ausbildung unterstützen, Kurzarbeitsentschädigung erhalten.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sowohl in der Berufsbildung als auch betreffend Jugendarbeitslosigkeit ein wohlabgestimmtes Instrumentarium vorhanden ist, das bedarfsgerecht zum Einsatz kommt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3569	n	Po. Gysi Barbara. Mitbestimmung und Mitarbeitendenrechte bei der Digitalisierung der Arbeitswelt			-	X

Eingereichter Text Die digitale Transformation der Arbeitswelt ist in vollem Gange. Die Mitarbeitenden der Privatwirtschaft wie auch der öffentlichen Verwaltungen sind davon stark betroffen.

Die aktive Mitgestaltung dieser Transformationsprozesse ist für die Betroffenen daher von grosser Bedeutung. Sie sollen sowohl bei der Ausgestaltung, wie auch bei der Vorbereitung der Mitarbeitenden auf diese Prozesse, wie etwa Weiterbildung, eingebunden sein. Die Mitwirkung der Mitarbeitenden in die Auswirkung der Digitalisierung ist in letzter Zeit geschlossene, resp. erneuerte Gesamtarbeitsverträge (Swisscom, SBB) umgesetzt worden, die die Mitbestimmung bei der digitalen Transformation explizit aufgenommen haben.

Das Mitwirkungsgesetz regelt im Allgemeinen die betriebliche Mitwirkung. Doch betrifft es nur Betriebe ab 50 Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden müssen aktiv die Mitwirkung einfordern, die zudem beschränkt ist.

Bei der digitalen Transformation und den neuen Technologischen Möglichkeiten sind beispielsweise die dauernde Überwachung der Mitarbeitenden möglich und werden auch praktiziert. Diese Dauerüberwachung erhöht den physischen wie auch psychischen Stress der Mitarbeitenden. In den wenigsten Fällen werden die Mitarbeitenden einbezogen, wenn Überwachungsinstrumente eingesetzt werden. Dies ist zwingend zu ändern.

Der Bundesrat wird gebeten in einem Bericht darzustellen wie die Respektierung der Mitarbeitendenrechte in den Digitalisierungsprozessen umgesetzt wird und werden kann, namentlich in der Privatwirtschaft, aber auch in öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen. Dabei soll er auch Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, wie die Mitsprache der Mitarbeitenden verbessert werden können. Im Bericht ist darzulegen, wie sich die Mitarbeitendenrechte in der Schweiz entwickeln im Vergleich zu den OECD-Ländern.

Ebenso ist darzulegen, ob es für die Überwachungsmöglichkeiten von Angestellten gesetzlich klarere Vorgaben braucht.

Stellungnahme Die digitale Transformation stellt viele Arbeitgeber und Arbeitnehmende vor neue Chancen und Herausforderungen. Dabei ist es wichtig, diese rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu adressieren. Die im Postulat erwähnten Beispiele Swisscom und SBB zeigen, dass auch bei fortschreitender Digitalisierung partnerschaftliche Lösungen hinsichtlich Mitwirkung von Arbeitnehmenden möglich sind. Diesen Schluss lassen auch Bestimmungen zur Weiterbildung in zahlreichen Gesamtarbeitsverträgen zu (z.B. Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr für die Weiterbildung, allenfalls Bezahlung der Kurs- und Reisekosten, Anspruch auf Lohn usw.).

Das Mitwirkungsgesetz (SR 822.14) war in den Beratungen im Parlament sehr umstritten. Für die einen ging der Entwurf zu weit, während er für die anderen ungenügend war. Schliesslich wurde ein Rahmengesetz verabschiedet, das nur das Notwendige enthält und den Sozialpartnern viel Freiraum für partnerschaftliche Lösungen bietet. Insbesondere wurde darauf verzichtet, die Einsetzung einer Arbeitnehmervertretung, sei es generell oder ab einer bestimmten Betriebsgrösse, obligatorisch zu erklären.

Schon damals wurde vom Bundesrat und von der Mehrheit im Parlament die Auffassung vertreten, dass Regelungen über die Mitwirkung hauptsächlich Gegenstand der ausgehandelten Gesamtarbeitsverträge sein sollten. Der Gesetzgeber wollte nur die wichtigsten Mitwirkungsrechte (in den Bereichen der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes, beim Übergang von Betrieben, bei Massenentlassungen und beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge) festlegen, alles Weitere sollte in Gesamtarbeitsverträgen konkretisiert werden. Der Vertragsautonomie sollte so möglichst viel Freiraum belassen werden. An dieser Ausgangslage hat sich nichts verändert, sodass sich heute keine andere Einschätzung aufdrängt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Mitwirkungsgesetz für alle Betriebe gilt, die Arbeitnehmende beschäftigen (keine Mindestgrösse). Zudem hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Arbeitnehmenden in bestimmten Belangen zwingend von sich aus zu informieren und teilweise auch zu konsultieren. Den Arbeitnehmenden steht aber auch die Möglichkeit zu, Auskünfte zu verlangen und Vorschläge zu unterbreiten.

Mit der Digitalisierung wachsen die Möglichkeiten zur Überwachung. Allerdings ist der Einsatz von Überwachungs- und Kontrollsystemen, welche das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, nicht erlaubt. Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus anderen Gründen erforderlich, dürfen Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden nicht beeinträchtigt werden (Art. 26 ARGV3, SR 822.113).

Der Arbeitgeber muss überdies begründen können, weshalb Arbeitnehmende in gewissen Bereichen überwacht werden und Massnahmen ergreifen, welche die Überwachung dieser Personen auf ein Minimum reduzieren.

Diese Massnahmen werden zwingend unter Berücksichtigung des Mitwirkungsrechts der Arbeitnehmenden getroffen.

Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat aktuell keinen Bedarf für einen Bericht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3590	n	Mo. Munz. Den Rotfleischabzug bei Kälbern verbieten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kalbfleisch, das gemäss Tierschutzgesetz korrekt erzeugt worden ist, nicht mit einem Rotfleischabzug bestraft wird.

Begründung In Artikel 37 Absatz 3 der Tierschutzverordnung heisst es: "Kälber müssen so gefüttert werden, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind". Gemäss Absatz 4 "muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen". Das Futtermittelbuch schreibt deshalb für Kälber-Ergänzungsfutter einen Eisengehalt von mindestens 20 mg vor. In einer 2010 durchgeführten Untersuchung zur Eisenversorgung von Maskälbern in der Schweiz wiesen je nach Haltungsform bis zu 38,3 Prozent der Tiere Anzeichen einer Eisenmangelanämie auf. Dieses Resultat zeigte, dass der seit drei Jahrzehnten geltenden gesetzlichen Vorgabe nach einer genügenden Eisenversorgung von Kälbern nicht nachgelebt wird. Ursache dafür dürften die Einkaufsbedingungen von Schlachthöfen und Metzgern sein. Viele Mäster befürchten als Folge einer Heuverfütterung rotes Kalbfleisch, welches noch heute, je nach Marktsituation mit einschneidenden Farbabzügen im Schlachthof bestraft wird. Gemäss Forschungsarbeiten lässt sich damit die Fleischqualität nicht beschreiben, sondern führen nur dazu, dass Kälber nicht artgemäss ernährt werden. Entscheidender für die Rotfärbung sind Faktoren wie Alter der Tiere, Geschlecht, Rasse, Gesundheitsstatus.

Rotfleischabzüge werden vom Viehhandel und den Fleischverarbeitern oft dazu verwendet, um eine Marktregulierung vorzunehmen und so das Angebot zu beeinflussen. Gerade während der Coronakrise wurde von diesem ungerechtfertigten Marktinstrument häufig Gebrauch gemacht. Die Empfehlung von Proviande, der Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, bezüglich Rotfleischabzug werden von vielen Betrieben nicht eingehalten. Für Viehhalterinnen und Viehhalter ist diese Vorgehensweise unfair. Rotfleischabzug als Marktregulierungsinstrument ist nicht transparent und deshalb ungerecht. Es ist zudem stossend, dass Fleisch von Tieren mit einem Abzug bestraft wird, gerade weil die Tiere tierschutzgerecht gehalten und gefüttert worden sind. Aus all diesen Gründen ist darauf hinzuwirken, dass Kalbfleisch von der fleischverarbeitenden Branche nicht mit einem Rotfleischabzug bestraft werden darf.

Stellungnahme Mit der Einführung der Agrarpolitik 2002 (AP 2002) wurde die Preis- von der Einkommenspolitik getrennt. Der Bund hat sich seither vollumfänglich aus seiner Einflussnahme auf garantierte Milchpreise oder auf die Festlegung von Richtpreisen bei Schlachtvieh zurückgezogen. Die hier erwähnten Abzüge sind privatrechtlicher Art. Seit der Einführung der AP 2002 besteht für den Bund keine rechtliche Grundlage mehr, in die Preisgestaltung der Branche einzugreifen.

Nach Ablauf einer Übergangsfrist ist auf den 1. September 2013 eine Änderung der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) in Kraft getreten. Seither muss den Kälbern der Zugang zu Wasser dauerhaft gewährleistet werden und ab einem Alter von zwei Wochen müssen die Kälber Heu, Mais oder ein anderes geeignetes Raufutter fressen können. Stroh als einziges Futter zur Ballaststoffaufnahme ist nicht mehr erlaubt. Diese Vorgaben gewährleisten die Rohfaserversorgung und die bessere Eisenversorgung der Kälber. Diese Anforderungen in der TSchV, die zu einem höheren Hämoglobingehalt im Blut beitragen, führen dazu, dass das Kalbfleisch rötlicher wird. Deshalb soll seither nach einer Übereinkunft der Fleischbranche, die traditionell helle Kalbfleischfarbe nicht mehr weiss, sondern rosa bis rötlich sein.

Um diesen Veränderungen in der Praxis Rechnung zu tragen, hat die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, die Proviande Genossenschaft, auf privatrechtlicher Basis eine Branchenlösung für das Abzugssystem bei den Produzentenpreisen für Schlachtkälber erarbeitet. Schlachtkälber sind schlachtreife Tiere, die maximal 160 Tage alt sind. Im Rahmen der Branchenlösung hat Proviande Abzüge je nach Farbe des Fleisches und in Abhängigkeit des Alters der Tiere eingeführt. Den Käufern von Schlachtkälbern wird aktuell ein Abzug von 2.00 Franken pro Kilogramm Schlachtgewicht empfohlen, wenn das Fleisch entweder zu rötlich oder zu hell ist. Bei Labelschlachtkälbern gelten teilweise andere Abzüge oder es wird ganz darauf verzichtet.

Proviande misst im Auftrag der Branche in den Schlachtbetrieben den L*-Helligkeitswert beim Kalbfleisch (je höher der Wert, desto heller das Fleisch). Im Jahr 2019 hat Proviande bei 131'411 Schlachtkälbern, die bei der Schlachtung maximal 160 Tage alt waren, eine Farbmessung durchgeführt. Bei lediglich 1'045 Tieren (0,8 Prozent) betrug der L*-Wert weniger als 39,000 und das Kalbfleisch war damit gemäss Branchenlösung zu rötlich. Bei bloss 717 der Kälber (0,5 Prozent) war der L*-Wert grösser als 54,000 und das Kalbfleisch gemäss Branchenlösung zu hell. Bei Tieren, welche bei der Schlachtung älter als 160 Tage sind, steigt der Anteil der Beanstandungen wegen zu roter Fleischfarbe altersbedingt signifikant an.

Aus Sicht des Bundesrates führen die Farbabzüge auf Grund der tiefen Zahlen zu keiner Marktverzerrung. Der tiefe Anteil von Schlachtkälbern mit zu hohem L*-Wert (was auf nicht artgerechte Fütterung hindeutet) zeigt zudem, dass die Kälbermäster die Fütterungs- und Haltungsbedingungen nach TSchV grossmehrheitlich einhalten. Aus Sicht des Bundesrates ist eine Regulierung durch den Bund gemäss vorliegender Motion deshalb nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3601	n	Mo. Schneider-Schneiter. Zugang zu Grossinfrastrukturprojekten für Schweizer KMU			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt sicherzustellen, dass aus seinen internationalen Quellen verfügbare Informationen zu Infrastruktur-Grossprojekten gebündelt und bewertet werden und diese dann wiederum den Schweizer Unternehmen in geeignet und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass er mit seinen Kompetenzen die Schweizer Unternehmen von der Offerteinreichung bis zur Auftragsabwicklung unterstützt. Er hat dabei die Branchenverbände einzubinden.

Weltweit werden viele Infrastrukturprojekte vorangetrieben (es wird mit einem Volumen von rund 90 Billionen Dollar in den nächsten 20 Jahren gerechnet). Viele dieser Projekte tragen zur besseren Erschliessung und Versorgung der Bevölkerung bei oder ersetzen alte, marode Infrastrukturen und sind sowohl aus ökologischer, humanitärer und wirtschaftlicher Sicht unterstützungswürdig. V.a. Grossprojekte werden praktisch immer international ausgeschrieben, da deren Komplexität und Umfang meistens die Möglichkeiten eines Landes übersteigen resp. verschiedene Technologien gar nicht überall verfügbar sind.

Schweizer Firmen kommen da meistens nicht als GU in Frage, wohl aber als Unternehmer für Teilprojekte oder als Zulieferer mit ganz besonderen technischen Kompetenzen. Sie sind da meist gut positioniert und können nicht nur technologisch mithalten, sondern auch wirtschaftlich attraktive Angebote unterbreiten.

Aber ausgerechnet zu Beginn der (Wertschöpfungs-) Kette haben insbesondere KMU kaum die Möglichkeit, die notwendigen Informationen zu solchen Grossprojekten zu erhalten. Dabei verfügt die Schweiz über ein gutes Netzwerk von Sensoren, welche die Informationen auch in den entlegensten Winkeln der Erde aufnehmen, bewerten und rechtzeitig in die Schweiz melden könnten. Durch das Zusammenführen der Informationen von Botschaften, Business Hubs, Entwicklungsbanken, Hilfswerken etc. auf der einen Seite und das Abgleichen dieser Informationen mit den Möglichkeiten unserer Wirtschaft auf der anderen Seite, könnten rasch und gezielt Schweizer Anbieter und internationale Nachfrager zusammengebracht werden.

Gleichzeitig könnte so auch sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen auch bei Projekten von Schweizer Hilfswerken und Entwicklungsbanken nicht vergessen werden. Dies ist wiederum die Grundlage dafür, dass mehr Schweizer Geld in solche Projekte gesteckt werden kann.

Stellungnahme In Ergänzung zur privaten Initiative fördert der Bund die Exporte der Schweizer Wirtschaft insbesondere über Informationen zu Auslandsmärkten, Beratung und Vermittlung von Kontakten sowie allgemeine Werbung zugunsten schweizerischer Produkte und Dienstleistungen, einschliesslich der Beteiligung an internationalen Messen.

Grosse ausländische Infrastrukturprojekte können in der Tat auch interessante Geschäftsmöglichkeiten bieten. Da in der Schweiz die Kompetenzen und das Wissen hinsichtlich solcher Projekte über diverse staatliche und private Akteure verteilt sind, hat der Bundesrat beim WBF/SECO eine zentrale Koordinationsstelle geschaffen. Basierend auf den ersten Erfahrungen vertieft das WBF/SECO die Eckpunkte einer Strategie und erarbeitet bis Ende 2020 Vorschläge zur gezielten Verstärkung und Ausweitung von Massnahmen, die den Zugang der exportorientierten Unternehmen zu ausländischen Infrastrukturprojekten weiter verbessern. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem EDA, dem EFD und dem UVEK, sowie mit der Exportrisikoversicherung (SERV), dem Exportförderer Switzerland Global Enterprise (S-GE) und den interessierten Verbänden. Geprüft werden dabei beispielsweise auch Massnahmen, welche die Bündelung und Bewertung von Informationen sowie das sogenannte "Matchmaking" über existierende oder neue digitale Plattformen beinhalten könnten. Die Vor- und Nachteile solcher Lösungen werden derzeit analysiert. Sie müssen sich in die erwähnte Gesamtstrategie eingliedern. Vorgezogene Entscheide über einzelne Massnahmen erscheinen weder zielführend noch effizient.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3622	n	Po. Kamerzin. Regionales Coworking fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, auf der Marktwirtschaft gründende Lösungsansätze zur Förderung des regionalen Coworking zu prüfen. In einem Bericht soll er Massnahmen aufzeigen, mit denen bis ins Jahr 2030 mindestens 100 000 regionale Coworking-Arbeitsplätze geschaffen werden können, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen erzeugen.

Begründung Rund 50 Prozent der Angestellten in der Schweiz könnten heute ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass das möglich ist. Ausschliesslich vom Homeoffice aus Telearbeit zu leisten, ist jedoch nicht für alle eine optimale Lösung: Oft kommt der zwischenmenschliche Austausch zu kurz oder mangelt es an einer professionellen Infrastruktur; auch ist es schwierig, Berufs- und Privatleben voneinander zu trennen.

Eine Lösung bietet da das regionale Coworking. Es würde mindestens 2,5 Millionen Erwerbstätigen ermöglichen, nahe am Wohnort zu arbeiten (50 % von total 5 Millionen, BFS 2018). Regionales Coworking stimuliert die lokale Wirtschaft, verbessert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastrukturen. Die Schweiz trägt so dazu bei, die Ziele in Sachen CO2 und nachhaltiger Entwicklung (SDG 3, 8, 9, 11) zu erreichen.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist ein schweizweites Angebot notwendig. Die Grundlagen wurden zwar bereits durch private Initiativen gelegt. Der Aufbau eines nationalen Netzes ist aber anforderungsreich und bedarf einer Starthilfe durch den öffentlichen Sektor. Die Coworking-Räume, die so unterstützt werden, müssen sowohl den lokalen Bedürfnissen entsprechen als auch in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht eine nachhaltige Wirkung entfalten.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 19.3628 von Thomas Egger hat sich der Bundesrat zu einer Unterstützung flexibler Arbeitsformen bekannt. Der Bericht soll insbesondere die folgenden Massnahmen untersuchen:

1. Unterstützung des Aufbaus regionaler Coworking-Räume.
2. Vorbildfunktion der Bundesverwaltung: Die Bundesverwaltung könnte die Zahl der Arbeitsplätze um 20 bis 40 Prozent reduzieren, indem sie die Arbeitsplätze flexibler gestaltet. Der so gewonnene Raum könnte im Rahmen einer Partnerschaft mit Privaten (Public Private Partnership) als regionaler Coworking-Raum genutzt werden.
3. Ziele für bundesnahe Unternehmen: Die SBB richten im Rahmen einer Partnerschaft bis 2025 in 60 bis 80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Angebot ein. Auch andere bundesnahe Unternehmen könnten solche Partnerschaften anstreben, beispielsweise die Post im Rahmen ihrer neuen Strategie (regionale Dienstleistungszentren).

Stellungnahme Die Nutzung von Gemeinschaftsarbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Zumietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschaftsarbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschaftsarbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3638	n	Po. Graf-Litscher. Förderung von regionalem Coworking			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschaftsarbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3639	n	Po. Vincenz. Förderung von regionalem Coworking			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3640	n	Po. Guggisberg. Förderung von regionalem Coworking			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3641	n	Po. Studer. Förderung von regionalem Coworking			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3642	n	Po. Andrey. Förderung von regionalem Coworking			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt. Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3643	n	Po. Gredig. Förderung von regionalem Coworking			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.					
Begründung	Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben. Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11). Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich. Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern: 1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces. 2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden. 3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.					

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
